

3. Historischer Kontext der sogenannten kurdischen Frage

Der Umgang der frühen Republik Türkei mit seiner kurdischen Bevölkerung lässt sich nicht entschlüsseln ohne ein Verständnis der letzten Phase des Osmanischen Reiches. Die Darstellung beschränkt sich hier auf die Zeit des Aufkommens des Nationalismus im Gebiet des Osmanischen Reiches, insbesondere im Balkan. Die Reaktionen der politischen Akteur_innen auf diesen aufkommenden Nationalismus markieren einen Paradigmenwechsel in der Geschichte des Osmanischen Reiches.

Im traditionellen Staatskonzept des Osmanischen Reiches existierten keine gleichberechtigten Staatsbürger_innen, sondern lediglich Untertanen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten. Im Millet-System waren diese in unterschiedliche religiös definierte Gruppen unterteilt. Zentral war dabei die Unterscheidung zwischen Muslim_innen und Nicht-Muslim_innen, die jeweils völlig unterschiedliche Rechte und Pflichten hatten. Den Muslim_innen als Herrschernation (Millet-i Hakime) wurden die Nicht-Muslim_innen gegenübergestellt, die in politischen, juristischen und sozialen Fragen schlechter gestellt waren (vgl. Dabag/Platt 2015: 279). Den nicht-muslimischen Gruppen war eine teilautonome Selbstverwaltung ihrer eigenen religiösen Handlungen durch eigene Eliten gestattet, jedoch nur in einem engen und von der Reichsführung vorgegebenen Rahmen. Insgesamt lässt sich das Verhältnis zwischen dem Staatsapparat des Osmanischen Reiches und den nicht-muslimischen Gruppen also nicht als gleichberechtigter Tausch von Sicherheit (gewährleistet durch den Staat) gegen Loyalität (seitens der Nicht-Muslim_innen) beschreiben. Die Regeln legte die Reichsführung fest, deren alleinige Entscheidungsmacht nicht infrage gestellt werden durfte. Die Nicht-Muslim_innen besaßen keinerlei Mitspracherecht. Ebenso a priori fest stand die Überlegenheit der Muslim_innen als Herrschernation, die Staat und Gesellschaft dominierte (vgl. Dabag 1998: 160). Die Position der Nicht-Muslim_innen war hingegen gekennzeichnet von »unzählige[n] stigmatisierende[n] Bestimmungen, darunter Wohn- oder Kleidungs Vorschriften« (Dabag 1998: 161) sowie von der Zahlung einer obligatorischen Schutzsteuer (Cizye). Jegliche Opposition gegen die Reichsführung wurde repressiv niedergeschlagen. Insbesondere gegen Nicht-Muslim_innen wurden als Bestrafungs- und Einschüchterungsmaßnahmen

auch Pogrome und Massaker eingesetzt. Gewaltsamer Widerstand von Nicht-Muslim_innen gegen ihre untergeordnete Stellung, etwa in Form von Aufständen, ging selten von den Eliten dieser Gruppen aus. Deren traditionelle Führungsfiguren versuchten vielmehr, ihre eigene Stellung sowie die Situation der Gruppe, die sie repräsentieren, durch völlige Loyalität gegenüber der Reichsführung zu verbessern.

3.1 Die politische und soziale Ordnung des Osmanischen Reiches und die Stellung der Kurd_innen

In den Jahrzehnten von dem Ersten Weltkrieg verschärften sich die Auseinandersetzungen zwischen den traditionellen Staatseliten und der vielfältigen politischen Opposition. Diese setzte sich einerseits aus aufsteigenden modernistischen Eliten zusammen, aus muslimischen Vertreter_innen des Militär und der Intelligenz, die später Jungosmanen¹ genannt wurden. Andererseits gehörten ihr Nicht-Muslim_innen aus aufsteigenden Schichten an. Daher konnte die Opposition unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mobilisieren. Jenseits sehr unterschiedlicher Interessen einte diese Gruppen die Forderung nach Abschaffung der Monarchie und der Errichtung einer Republik. Die osmanische Reichsführung erließ einige begrenzte Reformen, die aber häufig nach kurzer Zeit wieder zurückgenommen wurden. 1876 wurde die erste Verfassung des Osmanischen Reiches beschlossen, die in Paragraph 17 allen Reichsbewohnern vor dem Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten zugestand (vgl. Coşkun 2009: 6). Zudem wurde konsultatives Parlament (Meclis-i Mebusan) eingeführt. Im Unterschied zur rechtlichen Gleichstellung aller Reichsbewohner_innen erhob Paragraph 18 Türkisch zur offiziellen Staatssprache (vgl. Coşkun 2009: 7) und bevorzugte damit das Türkische gegenüber allen anderen Sprachen, die im Reich gesprochen wurden. Bereits 1878 wurde das Parlament wieder aufgelöst, die politische Opposition wurde wieder repressiv bekämpft.

Insgesamt stellte der aufkommende Nationalismus jedoch das traditionelle Herrschaftsmodell des Osmanischen Reiches immer stärker infrage. Die Untertanen wollten Staatsbürger_innen werden und anstelle des multireligiösen und multiethnischen Reiches forderten die Nationalist_innen Nationalstaaten, in denen jeweils ein homogenes Staatsvolk herrscht. Die neu entstandenen Nationalstaaten in Osteuropa und im Balkan setzten die Herrschaft der jeweiligen Staatsvölker gewaltsam durch. Dies schloss die Vertreibung und Tötung von Bevölkerungsgruppen ein, die als fremd und nicht dazugehörig definiert wurden. Für das

1 Die Jungosmanen waren eine modernistische Bewegung muslimischer Eliten. Sie lassen sich gewissermaßen als Vorgängerbewegung der Jungtürken bezeichnen.

Osmanische Reich selbst war die Situation kompliziert. Während in anderen multiethnischen Reichen die Herrschernation ethnisch bzw. völkisch definiert wurde (wie etwa im Deutschen Reich), war sie im Osmanischen Reich religiös definiert und beinhaltete sehr unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Anders formuliert konnte die Herrschernation im Osmanischen Reich vorerst nicht zur Staatsnation deklariert werden. Die Reichsführung und die ihr untergeordneten Eliten entwarfen daraufhin den Osmanismus: ein territoriales Staatsangehörigkeitskonzept basierend auf der Loyalität zum Reich. Der Osmanismus war ein Versuch, das Herrschaftsmodell des Osmanischen Reiches, einschließlich der muslimischen Vorherrschaft zu bewahren. Dazu wurde den untergeordneten Gruppen (wie etwa den Nicht-Muslim_innen) etwas mehr an Rechten, Anerkennung und Partizipation zuerkannt – ohne allerdings das Prinzip von Herrschaft und Unterordnung grundsätzlich infrage zu stellen (vgl. Akçam 2004: 129).

Der »Antagonismus zwischen der Vorstellung einer hierarchischen Ordnung von Muslimen und Nicht-Muslimen einerseits und dem Versprechen der Gleichstellung aller ethno-religiösen Gemeinschaften andererseits« (Dabag/Platt 2015: 285) konnte jedoch nicht aufgelöst werden. Daher blieb der Osmanismus eine sowohl für die Muslim_innen als auch für die Nicht-Muslim_innen unbefriedigende Kompromisslösung, die sich letztlich als nicht haltbar erwies. Der Osmanismus und der darauffolgende Panislamismus von Sultan Abdülhamid II., der die muslimischen Bevölkerungsgruppen des Osmanischen Reichs in Gegner_innenschaft zu den Nicht-Muslim_innen einen wollte, gingen von den gleichen Prämissen aus: Die Fortsetzung der Dominanz der muslimischen Herrschernation und die Schaffung einer türkischen Hegemonie innerhalb derselben (vgl. Akçam 2004: 134).

Während also die Reichsführung versuchte sich gegen den aufkommenden Nationalismus zu wehren, strebte ein Teil der militärischen und intellektuellen Eliten im Reich eine Transformation des Reiches in einen Nationalstaat an. Aus diesen Eliten entstand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bewegung der Jungtürken. Aus Perspektive dieser Bewegung befand sich das Reich in einer Krise, und zwar aufgrund fehlender politischer, sozialer und ökonomischer Modernisierung. Aus Sicht der türkisch-nationalistischen Strömung innerhalb der jungtürkischen Bewegung, die zunehmend stärker wurde, war eine solche Modernisierung nur möglich in einem Nationalstaat mit einer türkischen Herrschernation. Diese Strömung zielte bereits früh auf die »Einheit aller Türken [...] unter einer territorialen [...] Raumvision: Turan« (Dabag 2017: 162). Vorerst hatten die Jungtürken allerdings unterschiedliche Einschätzungen darüber, wie schnell und umfassend die Transformation zum Nationalstaat sein sollte, welche Rolle die bisherige Herrschaftsdynastie in der neuen Ordnung spielen sollte und wie ein Staatsvolk geschaffen werden könne. Die Haltung der Jungtürken zum Osmanismus war ebenfalls lange Zeit nicht ganz klar. Dies erklärt, warum in den ersten Jahren auch viele nicht-türkische Muslim_innen in der jungtürkischen Bewegung politisch aktiv waren, dar-

unter auch Kurd_innen. Nach ihrer Vorstellung sollten die nicht-türkischen muslimischen Bevölkerungsgruppen innerhalb der neuen politischen Ordnung ihre Kultur und Gruppenidentität ausleben dürfen, solange sie loyal gegenüber dem Staat sind und sich als Angehörige einer gemeinsamen Staatsnation verstehen (vgl. Kutlay 1991: 25, 35). Im Komitee für Einheit und Fortschritt (İttihat ve Terakki Cemiyeti, ITC)² organisierte sich die türkisch-nationalistische Strömung der jungtürkischen Bewegung. Selbst im ITC waren u.a. Kurd_innen recht lange tätig. Sie verließen die Organisation erst nach der Machtübernahme der Jungtürken 1908, als die tatsächliche politische Linie der Komitees offenbar wurde. Spätestens jetzt zeigte sich, dass das ITC nach einer »Verwirklichung der türkischen Einheit« sowie der »Wiedererweckung einer zu Unrecht unterdrückten Überlegenheit des Türken« (Dabag 2017: 162) strebte.

In Regionen, in denen der Zentralstaat nur wenig direkten Zugriff hatte und auf indirekte Herrschaft mittels lokaler Eliten setzte, gelang es verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihren Eliten, gegenüber der Reichsführung günstigere Konstellationen von Rechten und Pflichten durchzusetzen. Dies galt etwa für die kurdischsprachigen Regionen Anatoliens. Hier regierten kurdische Fürsten³ bis Mitte des 19. Jahrhunderts faktisch weitgehend selbstbestimmt über ihre jeweiligen Gebiete. Sie konnten ihre Innenpolitik, um einen anachronistischen Begriff zu benutzen, selbst gestalten (Ağuiçenoğlu 1997: 186, Bajalan 2009: 28). Selbst elementare Pflichten gegenüber dem Gesamtreich, wie die Zahlung der pauschal berechneten Tribute oder die Bereitstellung von Soldaten, erfüllten sie oft nur unzureichend (vgl. Bruinessen 1989: 208). Die osmanische Reichsführung duldete diese faktische Autonomie kurdischer Fürsten recht lange. Erst im 19. Jahrhundert begann sie mit Maßnahmen zur Stärkung des Zentralstaats in den kurdisch besiedelten Provinzen (vgl. Bajalan 2009: 28). Einige Fürsten wurden entmachtet und ihre Territorien unter die direkte Kontrolle staatlich ernannter Gouverneure gestellt (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 188, Duman 2010: 16). Gegen diese Maßnahmen der osmanischen Reichsführung leisteten einige kurdische Fürsten Widerstand. Es kam zu offenen Aufständen gegen das Reich, die allerdings niedergeschlagen wurden (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 190). Auch nach der Entmachtung der kurdischen Fürsten behielten lokale Eliten in vielen Gebieten faktisch die Macht. Diese lag nun allerdings jetzt häufig bei einzelnen kurdischen Stammesführern⁴

2 Der Begriff Jungtürken wird im Folgenden synonym mit dem ITC verwendet, da alle übrigen Strömungen der Bewegung später praktisch keine Bedeutung mehr hatten. Andere politische Kräfte innerhalb der jungtürkischen Bewegung werden gegebenenfalls gesondert erwähnt, aber nicht als Jungtürken bezeichnet.

3 Im Folgenden wird der Begriff Fürst für jene kurdischen Emire verwendet, denen die Reichsführung gestattet hatte, ihre Herrschaft dynastisch zu vererben.

4 Gemeint sind damit die Anführer der sogenannten Stämme (Aşiret), komplexer sozialer Gruppen entlang regionaler und durch Abstammung definierter Linien. Anstelle der histo-

(vgl. Doğan 2011: 37). Gleichzeitig gelang es den ernannten Gouverneuren nicht, dieses politische Machtvakuum nach der Entmachtung der kurdischen Fürsten aufzufüllen (vgl. Bajalan 2009: 31), so dass eine »neue gesellschaftliche Schicht in der Rolle der politischen Führer auf[tauchte]: die Scheichs (>Religionsführer<« (Ağuiçenoğlu 1997: 190)

Die Auseinandersetzungen zwischen den traditionellen Eliten und der aufkommenden modernistischen Intelligenz im Osmanischen Reich ging auch der kurdischen Bevölkerungsgruppe nicht spurlos vorbei. Nach ihrer Entmachtung waren die kurdischen Fürsten sowie andere kurdische Führungsfiguren mitsamt ihren Familien und nahen Angehörigen in die Reichshauptstadt Istanbul verbracht worden (vgl. Bajalan 2009: 29). Dort standen sie zwar unter Beobachtung, erhielten aber staatliche Posten und genossen ein gutes Leben. Eine solche erzwungene Umsiedlung potenziell gefährlicher Eliten in die Reichshauptstadt mit einer guten Absicherung war im Osmanischen Reich übliche Praxis. Die Verbringung kurdischer Eliten nach Istanbul sorgte auch dafür, dass sie von der kurdischen Bevölkerung und insbesondere von ihrer Anhänger_innenschaft getrennt waren. Dadurch sank ihr Einfluss in den kurdisch besiedelten Provinzen in Ostanatolien (vgl. Bajalan 2009: 64–65). In Istanbul bildeten sich innerhalb dieser Gruppe kleine protonationalistische⁵ intellektuelle Zirkel, die sich mit kurdischen Sprache, Geschichte und Kultur beschäftigten und mittels Bildung die Gesellschaft modernisieren wollten (vgl. Ağuiçenoğlu 1997: 198, 201). Die kurdischen Intellektuellen sahen ihre eigene Tätigkeit als eine »enlightenment mission« (Duman 2010: 40), mit der sie sowohl zur Entwicklung der Kurd_innen als auch zur Rettung des Osmanischen Reiches beitragen wollten. Sie sahen keinen Widerspruch zwischen den Osmanismus und der Stärkung der kurdischen Identität (vgl. Bajalan 2009: 24). Allerdings kritisierten die kurdischen Protonationalist_innen die aktuelle osmanische Reichsführung. Sie machten die autokratische und repressive Politik von Sultan Abdülhamid II. für den Niedergang des Osmanischen Reiches verantwortlich und warfen dem Sultan

risch korrekten Bezeichnung *Aşiret* wird der Einfachheit halber das Wort *Stamm* verwendet. Die jeweilige Größe und Vielschichtigkeit der Stämme wich stark voneinander ab. Daher umfasst der Begriff sowohl kleine lokale Gruppen als auch Konföderationen zahlreicher lokaler Gruppen in einer Großregion.

- 5 Es gibt in der Forschung einen Streit über die Zuordnungen nationalistisch und protonationalistisch. Manche Autor_innen argumentieren, dass die Betonung einer eigenen Sprache, Kultur und Geschichte ein notwendiger Schritt des Nationalismus ist und deswegen die Zuordnung als nationalistisch legitim ist. Für andere Autor_innen ist diese Zuordnung hingegen erst zulässig, wenn eine eindeutig nationalistische Politik verfolgt wird. Beispielhaft für letztere Position ist folgendes Zitat: »There was a Kurdish identity, a Kurdish culture and so-called social organizations like Kurdish cultural associations and publications but these did not bring a nationalist demand« (Özten 2009: 32).

vor, bei der Verteidigung der Heimat zu versagen (vgl. Bajalan 2009: 72). Ihre Kritik stimmte mit der Kritik der Jungtürken an Abdülhamid II. überein.

Den kurdischen Protonationalist_innen in Istanbul standen die kurdischen Stammesführer und Scheichs als religiöse Anführer gegenüber, die seit Mitte des 19. Jahrhunderts – also nach der Entmachtung der kurdischen Fürsten – in den kurdisch besiedelten Regionen in Ostanatolien an Macht gewonnen hatten (vgl. Bajalan 2009: 32, 37). Die Stammesführer und Scheichs setzten auf die Bewahrung der bisherigen Ordnung und verhielten sich mehrheitlich loyal gegenüber der osmanischen Reichsführung, während die neue Intelligenz in Istanbul zur politischen Opposition angehörte und mit der jungtürkischen Bewegung sympathisierte (vgl. Klein 2007: 143). Die Idee einer unabhängigen kurdischen Nation hatte jedoch weder unter den traditionellen noch unter den aufkommenden Eliten viele Anhänger_innen. Selbst die Protonationalist_innen strebten für die kurdischsprachigen Regionen lediglich eine Autonomie innerhalb des Osmanischen Reichs an. Den kurdischen Stammesführern und Scheichs lag eine solche, gewissermaßen gesamtkurdische Perspektive gänzlich fern. Ihnen ging es darum, ihre jeweilige lokale oder regionale Macht zu erhalten und weiter ihre finanziellen Interessen verfolgen zu können. Ihre Zusammenarbeit mit der Reichsführung diente genau diesen Zwecken (vgl. Özten 2009: 62). Sie stand zugleich im Einklang mit der Politik der Reichsführung, Sicherheit und Ordnung insbesondere in den Grenzregionen durch eine Zusammenarbeit mit lokalen Führungsfiguren und Notabeln⁶ herzustellen und ihnen hierzu finanzielle Vorteile und Posten zu gewähren (vgl. Özten 2009: 62). Aufgrund dieser Zusammenarbeit stellten sich die kurdischen Führungsfiguren, Scheichs und Notabeln nicht gegen die Reichsführung. Sie identifizierten sich in erster Linie als Angehörige der Herrschernation des Osmanischen Reichs. Ihre kurdische Identität war für sie sekundär, ohne wirkliche politische Relevanz (vgl. Özten 2009: 32). Diese indirekte Herrschaft der Reichsführung in den kurdischen Provinzen durch Kooptation kurdischer Eliten funktionierte jedoch nicht konfliktfrei. So strebte etwa Scheich Ubeydallah, eine bedeutende kurdische Führungsfigur aus der Region Van im türkisch-iranischen Grenzgebiet, ein eigenständiges Machtgebiet an. Dies führte zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit dem Persischen Reich. 1880 rebellierte Scheich Ubeydallah gegen das Osmanische Reich. Dieses schlug den Aufstand nieder, verschonte

6 Als Notabeln werden Persönlichkeiten bezeichnet, die in ihren jeweiligen Gebieten eine herausragende Rolle spielen, sei es durch ihren Reichtum, ihre Stellung im Staatsapparat, ihre große Anhänger_innenschaft, ihre religiöse Autorität oder eine Kombination mehrerer dieser Faktoren.

aber Scheich Ubeydallah, schickte ihn ins Exil in die Reichshauptstadt Istanbul und versorgte ihn dort gut (vgl. Bajalan 2009: 44-45).⁷

Die Reichsführung setzte weiter auf loyale kurdische Stammesführer. 1890 schuf es dazu die paramilitärischen Hamidiye-Regimente. Diese standen unter dem Kommando einzelner kurdischer Stammesführer, die jeweils Soldaten aus ihren Gebieten rekrutierten und hierfür Soldzahlungen vom Osmanischen Reich erhielten. Die osmanische Reichsführung hoffte so, sich die Loyalität der Stammesführer nachhaltig sichern zu können.⁸ Primär sollten die Regimenter nach innen die ostanatolischen Gebiete befrieden. Sekundär sollten sie nach außen die militärische Stärke des Osmanischen Reiches erhöhen, etwa gegenüber anderer Mächte wie Russland. Die Zusammensetzung und Organisation der Regimenter lässt sich als Gegenentwurf zu modernistischen Militärreformen verstehen und damit als Versuch, die traditionelle Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Hamidiye-Regimente wurden mehrheitlich gegen ungehorsame Gruppen eingesetzt. Dabei wandten sie auch Terrormaßnahmen an, um die Zivilbevölkerung einzuschüchtern. Gipfel dieses Terrors waren die Massaker gegen die armenische Bevölkerung zwischen 1894 und 1896, die bis zu 300.000 Todesopfer forderten (vgl. Dabag/Platt 2015: 278).⁹ Die Armenier_innen hatten – ebenso wie andere Nicht-Muslim_innen – gegen ihre Unterordnung und Benachteiligung im Osmanischen Reich opponiert. Die osmanische Reichsführung organisierte die Massaker als eine Art Strafexpedition¹⁰ zur Niederschlagung dieser Opposition und um die armenische Bevölkerungsgruppe wieder unterzuordnen. Dazu mobilisierte sie auch die Hamidiye-Regimenter (vgl. Dabag/Platt 2015: 287). Die kurdischen Eliten bereicherten sich am Eigentum der Opfer und konnten durch Landraub ihre Gebiete vergrößern – mit Einverständnis der osmanischen Reichsführung (vgl. Özten 2009: 65, 67). Die Hamidiye-Regimenter verübten wiederholt Terror gegen ungehorsame Bevölkerungsgruppen. Dies geschah nicht immer nur auf Anweisung der Reichsführung. Teilweise nutzten Befehlshaber auch ihre militärische Macht, um sich persönlich zu bereichern (vgl. Bajalan 2009: 59). Die Reichsführung beanstandete dies nicht, solange die Einheiten ihr gegenüber loyal blieben. Bei den kurdischen Eliten führte der Einsatz der Hamidiye-Einheiten zu einem

7 Scheich Ubeydallah floh 1882 aus Istanbul, wurde wieder gefasst und später in die Region um Mekka und Medina verschickt.

8 Diese Politik der Reichsführung gegenüber den kurdischen Stammesführern und die indirekte Herrschaft in den kurdisch besiedelten Provinzen im Allgemeinen kritisierten die Kemalist_innen später scharf kritisiert. Sie sahen darin den Grund für die Schwäche des Zentralstaats in Ostanatolien (vgl. Beşikçi 1991a: 92-93).

9 Andere Quellen sprechen von etwa 200.000 Todesopfern (vgl. Naimark 2008: 35-36).

10 »Die Gewalt [1894-1896] lässt sich mit ›Strafexpeditionen‹ vergleichen, deren Ziel die Stärkung der Herrschaft, die Sicherung der Kontrolle und die Bestrafung von Ungehorsam war« (Naimark 2008: 36).

Machtzuwachs der loyalen Stammesführer, aber auch zu einer Zunahme von Gewalt bei innerkurdischen Machtkämpfen (vgl. Ağuıçenoğlu 1997: 195-196). Der Graben zwischen den traditionellen kurdischen Eliten und der modernistischen kurdischen Intelligenz vertiefte sich in Folge dieser Massaker weiter.

Die Machtübernahme durch die Jungtürken

1908 erzwang eine jungtürkische Revolte von der osmanischen Führung die Wiedereinsetzung der Verfassung von 1876 und damit den Übergang zu einer konstitutionellen Monarchie. Bei den folgenden Wahlen gewann das jungtürkische ITC, das hinter der Revolte von 1908 steckte, nur 60 der 288 Parlamentssitze. Dennoch übernahm es die Macht im Osmanischen Reich und bestimmte zunehmend die Staatspolitik. Dabei wandte das ITC auch illegale Mittel an, wie Attentate gegen politische Gegner_innen. Trotzdem war die Zeit unmittelbar nach der Machtübernahme durch die Jungtürken eine Phase gewisser politischer Freiheit – zumindest im Vergleich zur vorherigen autokratischen Herrschaft. Die vielfältige Opposition gegen Sultan Abdülhamid II. formierte sich in zahlreichen neuen Organisationen und Medien. Viele zuvor klandestine Gruppen traten nun an die Öffentlichkeit.

Die bedeutsamste kurdische Organisation in dieser Zeit war das Kurdische Komitee für gegenseitige Hilfe [Solidarität] und Fortschritt (Kürt Teavün ve Terakki Cemiyeti, KTTC), das im September 1908 in Istanbul gegründet worden war in dem wichtige kurdische Familien aus der Gruppe der Notablen und aus dem osmanischen Staatsapparat vereint waren (vgl. Özten 2009: 147). Das KTTC gründete einen Verlag, publizierte eine Zeitschrift und gründete eine kurdische Schule (vgl. Ağuıçenoğlu 1997: 203). Es blieb jedoch, wie andere kurdische Organisationen im Osmanischen Reich zuvor, dem Osmanismus verpflichtet. Das KTTC forderte kulturelle Rechte für Kurd_innen ein und betonte die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kurdischen Identität. Die Zugehörigkeit zum Osmanischen Reich betrachtete das KTTC als eine Art Supraidentität, innerhalb derer neben anderen Identitäten auch Platz für die kurdische Identität sei (vgl. Duman 2010: 78-79). Ebenfalls in Einklang mit vorherigen kurdischen Akteur_innen betrachtete das KTTC die kurdische Bevölkerungsgruppe als einen untrennbaren Teil des Osmanischen Reiches an. Es unterließ jegliche Forderungen nach politischer Autonomie oder gar Unabhängigkeit (vgl. Özten 2009: 148-150). Das KTTC war jedoch keine Massenorganisation und beabsichtigte auch nie, eine zu werden. Dagegen versuchte die 1912 gegründete Kurdische Studentenvereinigung Hoffnung (Kürt Talebe Hêvî Cemiyeti, KTHC) nicht nur die kurdischen Eliten zu organisieren, sondern ging weit darüber hinaus (vgl. Ağuıçenoğlu 1997: 204). Die KTHC eröffnete in verschiedenen Städten in den ostanatolischen Provinzen lokale Gruppen und erreichte so die dortige kurdische Bevölkerung (vgl. Özten 2009: 154). Im Unterschied zum KTTC bezog sich die KTHC weniger explizit auf den Osmanismus und

konzentrierte sich stattdessen auf eine Stärkung der kurdischen Identität (vgl. Duman 2010: 133). Dies spiegelt sich in den 1914 formulierten politischen Zielen der KTHC wider: Darin ist keine Rede vom Osmanismus, stattdessen wird Kooperation und Einheit unter Kurd_innen gefordert (vgl. Bajalan 2009: 101). Dazu dienen sollte insbesondere die Schaffung einer kurdischen Geschichte, etwa durch den Verweis auf die kurdische Herkunft wichtiger historischer Persönlichkeiten wie Sultan Saladin (1137-1193) (vgl. Duman 2010: 115). KTTC, KTHC und weitere, kleinere Organisationen und Netzwerke agierten bisweilen voneinander getrennt, traten aber dennoch für ähnliche Ziele ein: für die Erweckung der kurdischen Bevölkerungsgruppe; für die Betonung einer gemeinsamen Sprache, Geschichte und Kultur sowie für die Interessen der kurdischen Eliten – und an zweiter Stelle für die Interessen der gesamten kurdischen Bevölkerung (vgl. Duman 2010: 95). Ebenfalls organisationsübergreifend war der positive Bezug auf das Osmanische Reich. Keine einzige kurdische Organisation forderte vor dem Ersten Weltkrieg einen unabhängigen kurdischen Nationalstaat (vgl. Bozarslan 2005a: 36, Bajalan 2009: 110).

Die Türkisierungspolitik der Jungtürken

In den Jahren von ihrer Machtübernahme 1908 hatten sich die Jungtürken mit anderen Oppositionsgruppen verbündet. Darunter waren aus nicht-türkische Bevölkerungsgruppen, die sich erhofft hatten, dass es mit der Wiedereinsetzung der Verfassung von 1876 und dem Übergang zu einer konstitutionellen Monarchie zu einer demokratischen und rechtsstaatlichen Regierungspolitik kommen würde (vgl. Duman 2010: 71, 81). Allerdings agierte das ITC anders als erwartet. Es kündigte diese Bündnisse faktisch auf und setzte fortan auf eine Türkisierung des Osmanischen Reiches. Davon betroffen waren prinzipiell alle nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen, aber insbesondere nicht-muslimische Bevölkerungsgruppen wie die Armenier_innen. Im August 1909 erließen die Jungtürken ein neues Vereinsgesetz (Cemiyetler Kanunu). Dessen Paragraph 13 erklärte sämtliche Organisationen und Vereinigungen, die die Interessen einzelner ethnischer Gruppen vertreten, für illegal (vgl. Özten 2009: 131, Duman 2010: 103). Dies betraf Vereinigungen, die sich etwa mit der kurdischen Sprache, Kultur und Geschichte befassten, aber im Sinne der staatlichen Türkisierungspolitik nicht Institutionen, die sich mit der türkischen Sprache, Kultur und Geschichte beschäftigten. Spätestens jetzt orientierten sich die kurdische Akteur_innen, die zuvor das ITC unterstützt hatten, neu. Sie fanden in der liberalen Partei für Freiheit und Verständigung (Hürriyet ve İtilaf Partisi, HİP) eine neue politische Heimat. Für viele kurdische Akteur_innen war insbesondere das Versprechen kultureller Autonomie für nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen durch die HİP attraktiv (vgl. Özten 2009: 82).

Ein Einwand muss an dieser Stelle erhoben werden. Die Einschätzung des Autors, die Jungtürken hätten bereits zuvor ideologisch mit dem Osmanismus ge-

brochen und diesen lediglich politisch instrumentalisiert, um die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen bis zum Verbot nicht-türkischer Organisationen 1909 ruhig zu stellen, ist in der Geschichtswissenschaft keineswegs konsensfähig. Manche Autor_innen setzen den ideologischen Bruch nicht 1909 an, sondern beim ITC-Kongress 1911. Damals wurden die türkisch-islamischen Prinzipien nationale Einheit, Vorrang des Islams und der türkischen Sprache festgelegt (vgl. Akçam 2004: 132-133). Mit Ziya Gökalp, Yusuf Akçura und Ismail Gaspiralı wurden zudem drei wichtige türkisch-nationalistische Akteur_innen in das Zentralkomitee des ITC gewählt (vgl. Duman 2010: 147). Allerdings sind die Beschlüsse des ITC-Kongresses wohl eher als nachträgliche Kodifizierung einer Entwicklung anzusehen, die bereits vorher stattgefunden hatte. Dafür spricht etwa eine Äußerung des damaligen britischen Botschafters Gerard Lowther, dass die jungtürkische Regierung den Osmanismus bereits 1910 faktisch aufgegeben habe und nur noch im Sinne einer Türkisierung aller nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen betreiben würde (vgl. Akçam 2004: 131). Andere Autor_innen sehen einen Wechsel der jungtürkischen Politik sogar erst nach der Niederlage des Osmanischen Reichs in den Balkankriegen 1912-1913 (vgl. Özdoğan 2001: 77). Es sei zu einem »abandonment of Ottomanist positions by the Young Turks especially after 1912« (Adanır 2002: 66) gekommen. Eine gewisse Zwischenposition nimmt Ağuıçenoğlu ein, der den ideologischen Bruch etwa 1909 ansetzt. Allerdings habe dieser sich erst 1913 gänzlich vollzogen (vgl. Ağuıçenoğlu 1997: 140).¹¹

Die Jungtürken wandten bei ihrer Homogenisierungspolitik gegen verschiedene Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Methoden an. Muslim_innen aus Gebieten, die das Reich nach den Balkankriegen 1912-1913 abtreten musste, sollten kulturell und sprachlich assimiliert werden, d.h. sie sollten Türkisch als Muttersprache sprechen und sich als Türk_innen bezeichnen. Dafür bekamen sie bei der Niederlassung im Osmanischen Reich Land und Ressourcen. Im Rahmen der Türkisierungspolitik wurden sie als staatsloyale Gruppe angesehen und in nicht-türkischen oder eher als unruhig geltenden Regionen angesiedelt, etwa in Ostanatolien. Wenn sie bereit waren, sich assimilieren zu lassen, wurden sie gegenüber anderen Nicht-Türk_innen bevorzugt behandelt.

Während die Jungtürken muslimische Bewohner_innen ehemaliger Reichsgebiete auf dem Balkan explizit aufforderten, ins verbleibende Reichsgebiet umzusiedeln, sahen sie die nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen im Reich als Problem an. Ihre Strukturen und Organisationen waren staatlicher Repression ausgesetzt. Das Ziel war, zusammenhängende Gebiete mit nicht-muslimischer Bevöl-

11 Die Frage, ob der Bruch 1909, 1911 oder erst 1912/1913 anzusetzen ist, wird auch relevant bei der Bewertung des Genozids von 1915: Handelte es sich um eine langjährig geplante, vorbereitete politische Maßnahme der Jungtürken oder um eine Eskalation aufgrund der Kriegssituationen seit 1912?

kerung aufzulösen, etwa durch die Vertreibung der bisherigen Einwohner_innen und die Ansiedlung vermeintlich echter Türk_innen. Die Vertreibungen mündeten in Massakern an Angehörigen nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen. Spätestens mit den Massenmorden, wie beispielsweise in Adana 1909, zerbrach die Koalition zwischen den Jungtürken und den nicht-muslimischen Oppositionsgruppen. 1914 begann die jungtürkische Regierung eine staatliche Terrorkampagne gegen die griechischsprachige christliche Bevölkerung in Westanatolien, die diese zur Flucht trieb. Dazu wurde eine Geheimorganisation namens Spezialorganisation (Teşkilat-ı Mahsus) unter Federführung ihres späteren Vorsitzenden, Eşref Kuşçubaşı, eingesetzt. Diese verübte Überfälle auf vermeintlich griechische Dörfer, Plünderungen und Morde (vgl. Akçam 2004: 145-146). Nachdem die Terrorkampagne auf außenpolitischen Druck durch Frankreich kurz ausgesetzt worden war, setzte die jungtürkische Regierung sie nach Beginn des Ersten Weltkrieg wieder fort. Die Gesamtzahl der getöteten und vertriebenen vermeintlichen Griech_innen¹² wird auf über eine Million geschätzt. Die erfolgreiche Durchführung der Massaker und Vertreibungen von 1914 ermutigte möglicherweise die jungtürkische Regierung zum Genozid an den Armenier_innen von 1915 (vgl. Akçam 2004: 147, 150).

Jungtürken und Kurd_innen

Die Situation der Kurd_innen war etwas anders gelagert. Sie konnten nicht so einfach assimiliert werden, da sie keine vergleichsweise kleine und zerstreute Menschengruppen waren, wie etwa die Einwanderer_innen vom Balkan, deren bisherige soziale Zusammenhänge zerstört worden waren und die ihren ursprünglichen Lebensraum verloren hatten. Die politischen und sozialen Strukturen in den kurdischen Gebieten waren bis zum Ersten Weltkrieg und den Genozid an den Armenier_innen 1915 weitgehend intakt. Zudem verfügten die kurdischen Eliten über eine beträchtliche militärische Macht sowie über Kriegserfahrung. Die Kurd_innen wurden von der Reichsführung nicht als feindlich oder unerwünscht angesehen, wie etwa die Armenier_innen. Vielmehr war auch die jungtürkische Regierung bei der Umsetzung ihrer Türkisierungspolitik gegenüber anderen nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen auf die Kooperation der traditionellen kurdischen Eliten angewiesen. Ein Teil der Forderungen, die kurdische Eliten in den ostanatolischen Provinzen gegenüber der jungtürkischen Regierung erhoben, waren für diese akzeptabel, etwa die Reduktion oder der Erlass von Steuern sowie die Ernennung von kurdischen Beamten und Offizieren in diesen Provinzen (vgl. Özten 2009: 156).

12 Bei den vermeintlichen Griech_innen handelte es sich nicht, wie die Formulierung impliziert, um griechische Staatsbürger_innen, sondern um christliche Bürger_innen des Osmanischen Reiches. Die Fremdzuschreibung diente dazu, die Exklusion und die darauffolgende Vertreibung der christlichen Bevölkerung in Westasien zu legitimieren.

Dies erklärt auch, warum die jungtürkische Regierung die Hamidiye-Regimente – immerhin ein Instrument der osmanischen Reichsführung zur Wahrung der alten Ordnung – nicht abschaffte, sondern lediglich umbenannte in Leichte Stammesregimente (Hafif Aşiret Alayları).¹³ Diese Regimente behielten ihre Strukturen, wurden von denselben kurdischen Führungsfiguren kommandiert und erhielten weiterhin staatlichen Sold. Lediglich der weitgehende Schutz vor Strafverfolgung, der die Hamidiye-Regimente zu Übergriffen ermutigt hatte, fiel weg. Milizionäre der Leichten Stammesregimente konnten von regulären Gerichten für ihre Taten verurteilt werden (vgl. Bajalan 2009: 75-76). Trotz dieser Kooperation mit den lokalen kurdischen Eliten verfolgten die Jungtürken aber das Ziel, eine kurdische Nationsbildung zu unterbinden: eine Erforschung und Förderung der kurdischen Sprache, Kultur und Geschichte durfte es aus jungtürkischer Perspektive nicht geben. Dieser Spagat zwischen Kooperation und Repression, zwischen dem Hofieren der kurdischen Eliten und dem Kampf gegen kurdische Nationalist_innen ist kennzeichnend für die jungtürkische Politik.

Der Bitlis-Aufstand 1914

Die Aktivitäten der kurdischen Nationalist_innen beschränkten sich hauptsächlich auf die Bereiche der Publizistik und der Kultur. Lediglich ein Ereignis während der jungtürkischen Herrschaft ging über diesen Rahmen hinaus: der Aufstand in der Provinz Bitlis 1914, kurz vor Beginn des Ersten Weltkriegs. Der Aufstand wurde bislang nicht adäquat erforscht, selbst sein Beginn und Ende lassen sich nicht einwandfrei rekonstruieren. Der Ausbruch des Aufstands wird bisweilen auf den 24. Februar 1914 datiert. Damals befreiten bewaffnete Anhänger ihren festgenommenen religiösen Anführer Molla Selim aus dem Gewahrsam der osmanischen Truppen. Grund für Selims Festnahme war ein Aufruf, in dem er zum Aufstand gegen die jungtürkische Regierung aufrief und dies mit deren vermeintlicher Missachtung der islamischen Regeln begründete (vgl. Demirtaş 2018: 435). Dennoch kann spekuliert werden, ob der tatsächliche Grund nicht eher war, dass die kurdischen Akteur_innen von der Reichsführung unter jungtürkischer Führung nicht mehr so stark hofiert wurden und daher relativ an Macht verloren hatten (vgl. Abak 2011: 10). Nach einem Angriff von Molla Selims Anhänger_innen auf die Stadt Bitlis Anfang März 1914 verhängte die jungtürkische Regierung das Kriegsrecht über die Provinz Bitlis und mobilisierte Truppen zur Niederschlagung des Aufstands. Molla Selim erhielt keine Unterstützung von anderen kurdischen Akteur_innen und wurde rasch besiegt. Anschließend suchte er Zuflucht im russischen Konsulat in Bitlis

13 Es ist nicht gänzlich geklärt, ob die Leichten Stammesregimente nach dem Ersten Weltkrieg aufgelöst wurden. Zumindest ein Regiment in der Provinz Van scheint noch bis 1925 existiert zu haben (vgl. Tunçay 1989:112).

(vgl. Abak 2011: 9). Am 23. April 1914 wurden nach einem kurzen Prozess 16 seiner Anhänger_innen hingerichtet. Andere erhielten unterschiedlich lange Haftstrafen oder wurden verbannt (vgl. Demirtaş 2018: 440-441). Nach der Niederschlagung des Aufstands und der Hinrichtung der Rebell_innen wurden kurdische Akteur_innen, die die Regierung unterstützt hatten, materiell und symbolisch belohnt, etwa durch die Verleihung von Medaillen (vgl. Demirtaş 2018: 441-442). Molla Selim und sein Aufstand in Bitlis blieben eine Episode. Alle übrigen kurdischen Akteur_innen kooperierten weiter mit der jungtürkischen Regierung oder verhielten sich zumindest ruhig.

Der Genozid an den Armenier_innen 1915

Die Zusammenarbeit zwischen der jungtürkischen Regierung und den lokalen kurdischen Eliten ermöglichte erst den Genozid an den Armenier_innen 1915. Nachdem andere nicht-muslimische Bevölkerungsgruppen vertrieben und marginalisiert worden waren, bildete aus Sicht des ITC die armenische Bevölkerung das Haupthindernis für eine homogene türkische Nation. Die Ansprüche der Armenier_innen auf volle Rechte als Bürger_innen sowie ihre Zurückweisung der ihnen zugewiesenen untergeordneten gesellschaftlichen Position gefährdeten das jungtürkische Projekt, das multiethnische Osmanische Reich in einen türkischen Nationalstaat zu überführen.

Dieser Sichtweise entspricht auch das Narrativ, den Genozid von 1915 als schmerzliche, aber notwendige Maßnahme im Sinne der türkischen Nation zu beschreiben. Auch Talat Paşa, jungtürkischer Innenminister und einer der Hauptverantwortlichen für den Genozid, nutzte dieses Narrativ. In einem Gespräch mit der bekannten Schriftstellerin Halide Edib Adivar nach Durchführung des Genozids sagte er etwa: »Sieh, Halide Hanım. Ich habe ein Herz so gut wie das Eure, und bei Nacht hält es mich wach, an das menschliche Leid zu denken. Aber dies ist eine persönliche Angelegenheit, doch ich bin hier auf der Welt, um an mein Volk zu denken und nicht an meine Empfindlichkeiten.« (Dabag 2006: 168) Diese Stellungnahme von Talat Paşa sowie eine Analyse der jungtürkischen Strategie machen deutlich, dass der Versuch, den Genozid hauptsächlich durch angebliche Verlustängste, Traumata und Rachegefühle bei der muslimischen Reichsbevölkerung zu erklären, wenig zielführend sind. Exemplarisch für diese Versuche ist die These von Uğur Ümit Üngör. Dieser behauptet sogar, die Ungerechtigkeiten gegenüber den Muslim_innen auf dem Balkan hätten zum Genozid an den Armenier_innen geführt: »Had some form of justice been delivered to Ottoman Muslims in 1913, there might not have been a vindictive Young Turk dictatorship that launched the later genocide.« (Üngör 2011: 103)

Tatsächlich begann die jungtürkische Regierung bereits im Herbst 1914 mit den ersten Maßnahmen, die sich nachträglich als Vorzeichen des Genozids deuten las-

sen. Im Zuge der Türkisierung der Wirtschaft erfolgten zuerst Boykottaufrufe und -maßnahmen gegen armenische Geschäfte. Es folgten Verhaftungen und »gezielte Morde an kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Repräsentanten« (Dabag/Platt 2015: 293). Im Februar 1915 wurden die armenischen Soldaten der osmanischen Reichsarmee entwaffnet und später in Arbeitsbataillone überführt sowie schlussendlich ermordet. Diese Maßnahmen wurden in vielen Regionen von Überfällen und Massakern türkischer und kurdischer Täter_innen an der armenischen Bevölkerung begleitet. Am 20. April 1915 begann daraufhin in Van ein armenischer Aufstand, der insgesamt vier Wochen andauerte (vgl. Dabag/Platt 2015: 292). Als Reaktion darauf ließ die jungtürkische Regierung am 24. April 1915 »in einer breit angelegten Aktion armenische Notabeln und Intellektuelle in Konstantinopel verhaften, deportieren und ermorden« (Dabag/Platt 2015: 292).¹⁴ Dies kann als Auftakt zum Genozid angesehen werden. Es folgten Vernichtungsmaßnahmen in vielen Regionen des Osmanischen Reiches, die als Umsiedlungen kaschiert wurden. Dabei wurden die »armenischen Männer [...] zumeist unmittelbar von den Frauen und Kindern getrennt und außerhalb der Städte und Dörfer exekutiert, so dass die Deportationszüge überwiegend aus Frauen und Kindern bestanden« (Dabag/Platt 2015: 294). Die Deportationszüge wurden immer wieder von türkischen, kurdischen und anderen muslimischen Täter_innen in Gruppen angegriffen, wobei viele Armenier_innen ermordet oder verschleppt wurden. Die kurdischen Eliten beteiligten sich am Genozid, einerseits um sich ökonomisch zu bereichern und andererseits um auf Kosten der Armenier_innen ihre Macht auszubauen. Die Eliminierung der Armenier_innen in Ostanatolien führte dazu, dass die Kurd_innen in diesen Regionen zur stärksten Bevölkerungsgruppe wurden (vgl. Bruinessen 1989: 564). Diese Angriffe, Hunger, Durst und Krankheiten führten dazu, dass »nur wenige die Konzentrationslager in Mesopotamien [erreichten], in denen die Menschen weiteren Massakern, Hunger und Durst ausgeliefert waren« (Dabag/Platt 2015: 295). Insgesamt wurden im Zuge des Genozids von 1915 bis zu 1,5 Millionen Armenier_innen ermordet (vgl. Dabag/Platt 2015: 284).

Aufgrund der fortdauernden Leugnung des Genozids in der Türkei und der damit anhaltenden Schließung der Archive des Osmanischen Reiches ist eine genauere Bestimmung der Opferzahlen nicht möglich. Schätzungen der Gesamtzahl an Genozidopfern beziehen sich auf die Anzahl der Armenier_innen, die vor dem Genozid im Osmanischen Reich lebten sowie auf die Zahl der Armenier_innen, die den Genozid überlebten. Während der staatliche Zensus des Osmanischen Reiches aus dem Jahr 1914 für die armenische Bevölkerungsgruppe eine Zahl von 1.225.422 Personen angibt, lebten laut der Zählung des Armenischen Patriarchats 1914 im Osmanischen Reich 1.914.620 Armenier_innen (vgl. Dabag/Platt 2015: 279). Je nach

14 Der 24. April wurde später von Armenier_innen zum Gedenktag an den Genozid von 1915 bestimmt.

Zählweise wird die Gesamtzahl der Opfer des Genozids auf zwischen eine und anderthalb Millionen geschätzt.

Die Umsiedlung von Kurd_innen während des Ersten Weltkriegs

Während des Ersten Weltkriegs wurden die kurdisch dominierten Provinzen in Ostanatolien zu Schlachtfeldern. Durch Kriegshandlungen wurden weite Landstriche verwüstet. Zudem war die Tötung von Zivilist_innen aus dem Land der Kriegsgegner_innen Teil der Kriegsführung. So wurden zahlreiche Dörfer und Ortschaften entvölkert. Die jungtürkische Regierung siedelte während des Kriegs Hunderttausende Kurd_innen in andere Gebiete des Osmanischen Reichs um. Bei diesen Umsiedlungen starben viele Kurd_innen aufgrund von Hunger oder Krankheiten (vgl. Dündar 2002: 147, 149). Exakte Zahlen liegen nicht vor, aber Schätzungen zufolge wurden etwa 700.000 Kurd_innen umgesiedelt, von denen etwa 350.000 verstarben (vgl. Yadirgi 2017: 160).¹⁵ Es ist zwar davon auszugehen, dass es sich bei diesen Umsiedlungen nicht um eine langfristig geplante politische Maßnahme handelte. Dennoch nutzte die jungtürkische Regierung die kriegsbedingte Evakuierung der Zivilbevölkerung, um ihre Türkisierungspolitik weiter zu forcieren. Dies verdeutlichen etwa die Anweisungen des für die Umsiedlungen zuständigen Innenministers Talat Paşa an die Provinzverwaltungen und weitere untergeordnete Stellen. Talat Paşa forderte zum Beispiel in einem verschlüsselten Telegramm an die Provinzverwaltungen in Westanatolien vom 26. Januar 1916 Informationen darüber an, wie die Kurd_innen in den Zielgebieten angesiedelt wurden, wie viele Kurd_innen angesiedelt wurden, und sie ihre Sprache und Kultur bewahrt hätten und ob sie in Kontakt mit der türkischen Bevölkerung stünden (vgl. Dündar 2002: 140). Während die ersten beiden Fragen auch im Sinne einer statistischen Erfassung der Umsiedlungen verstanden werden könnten, offenbaren die weiteren Fragen, dass der Innenminister auf eine Assimilierung der umgesiedelten Kurd_innen abzielte. Im Gesamtkontext wird deutlich, dass auch die ersten beiden Fragen keineswegs der neutralen Information dienen, sondern der gezielten Erfassung umgesiedelter Kurd_innen dienen. Auch dies erfolgte mit Blick auf ihre Assimilation. In einem weiteren verschlüsselten Telegramm vom 16. April 1916, diesmal an die Provinzverwaltung von Sivas, fragte Talat Paşa, welche Sprache die Kurd_innen untereinander sprächen und ob sie mit dem Türkischen vertraut seien (vgl. Dündar 2002:

15 Staatliche Stellen wie das osmanische Innenministerium oder das osmanische Finanzministerium gaben die Zahl der Umgesiedelten mit 659.100 (Innenministerium, Oktober 1916) oder 850.000 (Finanzministerium, Oktober 1917) an, allerdings ohne Angabe, ob es sich jeweils um Türk_innen, Kurd_innen oder andere Bevölkerungsgruppen handelte (vgl. Temel 2019: 208-209).

140). Noch deutlicher wurden die Ziele der jungtürkischen Regierung in einem dritten Telegramm Talat Paşas an die Provinzverwaltung von Diyarbakır vom 2. Mai 1916. Darin forderte er die Provinzverwaltung auf, Kurd_innen nicht in südlichen Reichsgebiete wie Urfa oder Deir ez-Zor zu verschicken, weil sie dort »arabisieren oder ihre Nationalität beibehalten würden und damit weiter ein nicht nützliches und schädliches Element bleiben würden« (zitiert nach Dündar 2002: 141). Stattdessen sollten die Kurd_innen in andere Regionen umgesiedelt werden. Die Stammesführer sollten von ihrer Anhänger_innenschaft getrennt werden, damit die Kurd_innen »nicht ihr Stammesleben fortsetzen und ihrer Nationalität beibehalten« (zitiert nach Dündar 2002: 141) können. Am selben Tag informierte Talat Paşa in einem Telegramm Kriegsminister Enver Paşa, dass er die Ansiedlung der Kurd_innen aus den östlichen Provinzen in Gebiete mit kurdischer oder arabischer Bevölkerung unterbunden habe und stattdessen angeordnet habe, die Kurd_innen aus den Kriegsgebieten nach Zentralanatolien umzusiedeln sowie dabei die kurdischen Anführer und Scheichs von den restlichen Gruppen abzutrennen (vgl. Dündar 2002: 141-142). Der Innenminister präziserte seine Anweisungen in einem weiteren Telegramm an Provinzverwaltungen in Westanatolien vom 4. Mai 1916. Er forderte, die umgesiedelten Kurd_innen von den Stammesführern und Scheichs zu trennen und die restliche Bevölkerung in kleine Gruppen aufgeteilt in türkische Dörfer anzusiedeln. Damit sollte erreicht werden, dass die Kurd_innen ihre »Sprache und Gewohnheiten ablegen und zu einem nützlichen Element« (zitiert nach Dündar 2002: 142) werden. Die Generaldirektion für Stämme und Aussiedler (Aşair ve Muhacirin Müdüriyet-i Umumi, AMMU) war eine dem Innenministerium untergeordnete Behörde, die für die Ansiedlung der Stämme und Umsiedler_innen verantwortlich war. Ein verschlüsseltes Telegramm der AMMU an die Provinzverwaltungen in Westanatolien, ebenfalls vom 4. Mai 1916, wies darauf hin, dass die umgesiedelten Kurd_innen dauerhaft in Zentralanatolien verbleiben sollten und nicht etwa nach Kriegsende in ihre Heimatgebiete zurückkehren dürften. Dieses Telegramm legte auch den Verteilungsschlüssel für die umgesiedelten Kurd_innen fest. Diese sollten so auf türkische Dörfer verteilt werden, dass sie nie mehr als 5 Prozent der jeweiligen örtlichen Bevölkerung stellten. Stammesführer, sonstige Führungsfiguren, Scheichs und Imame sollten getrennt in Provinzstädten angesiedelt werden, damit der Kontakt zwischen der kurdischen Führung und der kurdischen Restbevölkerung unterbunden würde (vgl. Dündar 2002: 144). Diese Beschlüsse wurden umgesetzt. Umsiedelte Türk_innen durften in ihre Heimatgebiete zurückkehren, sobald die Kriegssituation dies zuließ (vgl. Dündar 2002: 152, 154). Kurd_innen war dies hingegen selbst nach Ende des Ersten Weltkriegs nicht möglich. Im Januar 1919 warteten 628.742 Kriegsflüchtlinge, mehrheitlich aus den kurdischen Provinzen in Ostanatolien, auf die Rückkehr in ihre Heimaterorte. Im Jahr 1920 lag die Zahl der Rückkehrwilligen noch immer zwischen 300.000 und 500.000. 1923 meldete das türkische Gesundheitsministerium, dass noch etwa

80.000 Flüchtlinge aus den kurdischen Provinzen nicht zurückgekehrt seien, von denen 23.880 in ihre Heimatorte zurückkehren möchten (vgl. Temel 2019: 242, 246, 250).

Die Interpretation, dass die jungtürkische Regierung die kriegsbedingten Evakuierungen für ihre Assimilationspolitik gegen die Kurd_innen nutzte, scheint wahrscheinlich. Hingegen gibt keine klare Antwort auf die Frage, ob der Tod vieler Kurd_innen während der Umsiedlungen lediglich den Kriegsumständen verschuldet war. Allerdings ist die Vermutung, dass die jungtürkische Regierung keine umfangreichen staatlichen Ressourcen einsetzen wollte, um das Leben von Kurd_innen zu schützen, durchaus plausibel. Eine Dezimierung der kurdischen Bevölkerung würde sich durchaus einfügen in den Rahmen der jungtürkischen Politik, die auf ein Aufgehen nicht-türkischer, muslimischer Bevölkerungsgruppen in die türkische Nation abzielte. Dieses Ziel wäre mit einer geringeren Zahl von Kurd_innen besser erreichbar. Nach dieser Lesart hat die jungtürkische Regierung den Tod der Kurd_innen billigend in Kauf genommen, da es ihr um die Stärkung der türkischen Nation ging.

Das Leid der kurdischen Bevölkerung im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkriegs sollte allerdings nicht dazu genutzt werden, den Genozid an den Armenier_innen 1915 zu relativieren oder zu verharmlosen. Es besteht ein gewaltiger Unterschied zwischen Umsiedlungen, bei denen der Tod eines Teils der Betroffenen billigend in Kauf genommen wurde und einem Genozid, also einer gezielten Massenvernichtung, die lediglich von den Täter_innen verharmlosend als Umsiedlung bezeichnet wurde.

3.2 Der türkische Unabhängigkeitskrieg und die Rolle der Kurd_innen

Durch die Vertreibungen von und Massaker an Angehörigen nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen sowie schließlich durch den Genozid an den Armenier_innen wurde das Kerngebiet des Osmanischen Reiches in religiöser Hinsicht homogenisiert. Stellten Nicht-Muslim_innen vor dem Ersten Weltkrieg auf dem Gebiet der heutigen Türkei etwa 20 Prozent der Bevölkerung, so waren es 1918 nur noch 2,5 Prozent (vgl. Keyder 1987: 79).¹⁶ Westanatolien und Thrakien wurden türkisiert, während Ostanatolien mehrheitlich kurdisch wurde (vgl. Bruinessen 1989: 564).

Die Niederlage des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg schien diese Homogenisierung zu bedrohen. Mit dem Waffenstillstand, der am 30. Oktober 1918 in Moudros zwischen der Entente und dem Osmanischen Reich geschlossen wurde,

16 Andere Quellen nennen deutlich höhere Zahlen. Demnach waren vor dem Ersten Weltkrieg bis zu 40 Prozent der Bevölkerung Anatoliens Nicht-Muslim_innen (vgl. Yıldız 2016: 112).

übergab Letzteres die Kontrolle über weite Gebiete an Erstere. Nach langen Verhandlungen zwischen der Entente und dem Osmanischen Reich führte der Waffenstillstand am 10. August 1920 zum Friedensvertrag von Sèvres. Dieser bestimmte die Übergabe von Gebieten in Ostanatolien an Armenien¹⁷, die Errichtung eines kurdischen Autonomiegebietes in Südostanatolien, die Übergabe Thrakiens und der späteren Provinz Izmir an Griechenland sowie eine Kontrolle der Entente über das Gebiet um die Reichshauptstadt Istanbul, das Marmarameer, den Bosphorus und die Dardanellen. Der Friedensvertrag von Sèvres beinhaltete eine Klausel, der zufolge das kurdische Autonomiegebiet eine staatliche Unabhängigkeit erhalten könnte, sollte eine Mehrheit der dortigen Bevölkerung dafür stimmen. Die letztendliche Entscheidung hierüber sollte beim Völkerbund liegen. Darüber hinaus wurden weitere Gebiete des Osmanischen Reiches als Mandatsgebiete unter englische oder französische Verwaltung gestellt, darunter die heutigen Staaten Syrien und Irak.

Der Widerstand der muslimischen Eliten gegen den Waffenstillstand und den Friedensvertrag speiste sich aus unterschiedlichen Quellen. Bereits vor Kriegsende hatte die jungtürkische Regierung angesichts der bevorstehenden Niederlage Geheimorganisationen gegründet. Diese blieben auch nach der Flucht der jungtürkischen Führung aus dem Land intakt. Einer der bekannteren Geheimorganisationen war die Karakol-Vereinigung¹⁸, die sich aus ITC-Mitgliedern zusammensetzte und unmittelbar nach Ende des Ersten Weltkriegs aktiv wurde. Die Karakol-Vereinigung versorgte die entstehende türkische Nationalbewegung mit Waffen und Munition. Sie sorgte dafür, dass Freiwillige aus Istanbul zu den Milizen in Anatolien gelangten (vgl. Müezzinoğlu 2016: 2916, 2918). In der Folgezeit entstanden in vielen Regionen Anatoliens Kräfte, die sich gegen den Waffenstillstand und den späteren Friedensvertrag stellten. Die offizielle Reichsführung verlor zunehmend die Kontrolle über das osmanische Militär. Nach der griechischen Besetzung von Izmir am 15. Mai 1919 schlossen sich zahlreiche Offiziere der Reichsarmee der muslimischen Widerstandsbewegung an. Diese wurde indes zunehmend zu einer türkischen Nationalbewegung. Zu ihren Offizieren gehörten Mustafa Kemal, Kazım Karabekir, Ali Fuat Cebesoy, Rauf Orbay und İsmet İnönü. All diese Personen machten in der späteren Republik Türkei unterschiedliche politische Karrieren.

Die türkische Nationalbewegung organisierte sich unter der Führung von Mustafa Kemal neu und beschloss auf zwei Kongressen in Erzurum (23. Juli bis 7. August 1919) und Sivas (4.–11. September 1919) ihr politisches Programm. Als Staats-

17 Mit Armenien ist hier die Demokratische Republik Armenien gemeint, die 1918 im Zuge des Zusammenbruchs des Russischen Zarenreichs entstanden war.

18 Karakol lässt sich im modernen Türkisch mit Polizeiwache übersetzen, bedeutet aber wörtlich schwarzer Arm. Der Name wird im Original verwendet, da nicht bekannt ist, auf welche Bedeutung die Gründer_innen der Karakol-Vereinigung abzielten.

territorium forderte sie das gesamte Territorium, das zum Zeitpunkt des Waffenstillstandsabkommens von Moudros am 30. Oktober 1918 unter Kontrolle des Osmanischen Reichs gestanden hatte. Ebenso wurde die Einheit der muslimischen Bevölkerungsgruppen betont (vgl. Ağuıçenoğlu 1997: 165). Diese territorialen Vorstellungen standen im Widerspruch zu den Plänen der Entente, wie sie letztlich im Vertrag von Sèvres festgelegt wurden. Die türkische Nationalbewegung definierte insbesondere die vermeintlichen Griech_innen sowie die Armenier_innen als ihre Feind_innen, erwähnte aber die Siegermächte selbst nicht unmittelbar als Feind_innen (vgl. Ağuıçenoğlu 1997: 167). In der Abschlusserklärung des Kongresses von Balıkesir (16.–25. August 1919) wurde dies so formuliert: »Das einzige Ziel der nationalen Bewegung ist die Entfernung der Griech_innen, die der Feind unserer Rasse sind, aus unserer geliebten Heimat, die seit mehr als 1.500 Jahren türkisch und islamisch ist« (zitiert nach Göktürk 2008: 105). Angesichts des Wachstums der Bewegung unter Führung von Mustafa Kemal verhandelte die Reichsregierung im Oktober 1919 mit der türkischen Nationalbewegung in Amasya über das Verhältnis beider Akteur_innen zueinander. Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren die Amasya-Protokolle, die die gemeinsamen politischen Interessen beider Parteien betonten (vgl. Özdemir 2010: 173)¹⁹ und Minimalziele für die Verhandlungen mit der Entente formulierte. Dazu gehörte ein osmanischer Staat, der die türkisch und kurdisch besiedelten Gebiete umfasste. Dabei wurden den Kurd_innen nicht näher bestimmte Sonderrechte und Bevorzugungen in Aussicht gestellt (vgl. Özdemir 2010: 175). Die Amasya-Protokolle blieben allerdings eine Absichtserklärung. Bereits am 24. November 1919 kritisierte der osmanische Kriegsminister Cemal Paşa die türkische Nationalbewegung dafür, wie eine Parallelregierung zu agieren. Mustafa Kemal wies dies zurück und reagierte mit dem Vorwurf, die Reichsregierung halte ihre Versprechen gegenüber der Nationalbewegung nicht ein (vgl. Özdemir 2010: 182, 184–185). Kurz nach den Verhandlungen in Amasya ordnete die Reichsführung Parlamentswahlen an, die im Dezember 1919 stattfanden. Dabei gewannen überwiegend Kandidaten der türkischen Nationalbewegung. Das Parlament verkündete im Januar 1920 den Nationalpakt (Misak-ı Milli), der im Wesentlichen die Beschlüsse und territorialen Vorstellungen der Kongresse von Erzurum und Sivas bestätigte (vgl. Ağuıçenoğlu 1997: 168).

Der Friedensvertrag von Sèvres bedrohte nicht nur die Interessen der türkischen Eliten. Auch die kurdischen Eliten wandten sich (trotz der Aussicht auf eine Autonomie) gegen den Vertrag. Grund dafür war der geplante armenische Staat. Dieser sollte viele Regionen in Ost- und Südostanatolien umfassen, deren Bevölkerung seit 1915 mehrheitlich kurdisch war und in denen kurdische Eliten an Macht

19 Die Amasya-Protokolle wurden 2010 von Hikmet Özdemir in einer Übersetzung ins moderne Türkisch neu veröffentlicht. Hier und im Folgenden wird die Fassung von 2010 zitiert, da die Originale von 1919 als Primärquelle nicht vorliegen.

gewonnen hatten. Sie rechneten damit, dass ein armenischer Staat den Raub von Boden und Reichtümern während des Genozids von 1915 wieder rückgängig würde machen wollen. Der Vertrag von Sèvres hätte also für die kurdischen Eliten einen Verlust an Macht und Raubgütern bedeutet – dagegen wehrten sie sich. Angesichts der Schwäche der Reichsführung schien auch ihnen die türkische Nationalbewegung die einzige Kraft zu sein, die einen armenischen Staat verhindern und die Stellung der kurdischen Eliten bewahren könne (vgl. Bruinessen 1989: 570).

Während sich die überwiegende Mehrheit der kurdischen Eliten, insbesondere in den kurdisch besiedelten Regionen Anatoliens, gegen den Friedensvertrag von Sèvres und damit auch gegen eine kurdische Autonomie oder gar Unabhängigkeit entschied, positionierten sich die protonationalistischen kurdischen Zirkel in Istanbul anders. Nach Ende des Ersten Weltkriegs und der damit verbundenen Entmachtung der jungtürkischen Regierung organisierten sich die kurdischen Protonationalist_innen neu. Im November 1918 gründeten sie die Gesellschaft für den Aufstieg Kurdistans (Kürdistan Teali Cemiyeti, KTC). Die KTC setzte sich »überwiegend aus Angehörigen der früheren kurdischen Organisationen« (Ağuışenoğlu 1997: 212) wie etwa KTTC und KTHC zusammen und veröffentlichte ebenso wie diese eine Zeitschrift. Allerdings hatten sich die Voraussetzungen geändert: Mit dem absehbaren und kaum abwendbaren Ende des Osmanischen Reichs in seiner alten Form war auch die Ideologie des Osmanismus hinfällig geworden. Die KTC plädierte nun für eine kurdische Autonomie. Manche ihrer Mitglieder traten sogar für eine kurdische Unabhängigkeit ein (vgl. Ağuışenoğlu 1997: 216–218). Schlussendlich setzten sich in der KTC Ende 1919 die Vertreter_innen der Autonomie durch. Die Befürworter_innen eines unabhängigen kurdischen Staates gründeten 1920 die Kurdische Gesellschaft für soziale Organisation (Kürt Teşkilat-ı İřtimaiye Cemiyeti, KTIC) (vgl. Ağuışenoğlu 1997: 222). Unter den Gründer_innen der KTIC waren auch kurdische Führungsfiguren wie Ekrem Cemilpařa, der zuvor Mitglied der KTHC gewesen war.

Bei den kurdischen Eliten stieß jedoch weder die Forderung der KTC nach Autonomie noch die Forderung der KTIC nach Unabhängigkeit auf große Begeisterung (vgl. Ağuışenoğlu 1997: 222–223). Auch die kurdische Delegation bei den Friedensverhandlungen in Sèvres, die eine Vereinbarung über eine kurdische Autonomie mit der Option auf spätere nationale Unabhängigkeit durchsetzen konnte, erkannten die kurdischen Eliten in Anatolien nicht als ihre Vertretung an. Sie lehnten den Friedensvertrag trotz dieser Vereinbarung ab. Grund hierfür war auch, dass die kurdische Delegation zugunsten Armeniens auf die Provinz Van verzichtet hatte – was den Interessen der kurdischen Eliten in der Provinz Van zuwiderlief (vgl. Özoğlu 2004: 39). Die türkische Nationalbewegung wiederum sorgte dafür, dass die ablehnende Haltung der kurdischen Eliten öffentlich bekannt wurde, etwa indem sie kurdische Persönlichkeiten offene Briefe schreiben ließ und diese dann im Parlament verlesen und debattiert wurden. In einem Telegramm aus Erzincan, das am

26. Februar 1920 verlesen wurde, hieß es beispielsweise: »Das Kurdentum und das Türkentum sind eine Einheit. Sie sind Brüder und Glaubensbrüder, das Vaterland gehört beiden Nationen zusammen. Sie wollen bis zum Ende der Welt in dieser islamischen Gemeinschaft und in der Gemeinschaft der Osmanen zusammenleben.« (zitiert nach Okur 2005: 97) Auch andere Botschaften aus den kurdischen Provinzen, die im Parlament verlesen wurden, betonten die Loyalität zum Osmanischen Reich und die islamische Einheit (vgl. Okur 2005: 101, 102).

Die Unterstützung der kurdischen Eliten für die türkische Nationalbewegung ging auch darauf zurück, dass Letztere vor der Gründung der Republik 1923 als Bewegung für den Schutz des Osmanischen Reiches und für die Interessen der muslimischen Herrschernation aufgetreten ist. In einem Telegramm an zwei kurdische Führungsfiguren vom 15. September 1919 schrieb Mustafa Kemal, dass »Türk_innen und Kurd_innen zwei unzertrennliche Geschwister« (Atatürk Araştırma Merkezi 2006d: 71-72) seien, die gemeinsam das Kalifat vor inneren und äußeren Feind_innen verteidigen würden.²⁰ Eine ähnliche Stoßrichtung hatte Mustafa Kemals Rede im türkischen Parlament vom 1. Mai 1920:

»Die Personengruppe, die sich hier versammelt hat, besteht nicht nur allein aus Türk_innen oder aus Tscherkess_innen oder aus Kurd_innen oder aus Las_innen²¹. Vielmehr ist sie eine aufrichtige Gemeinschaft aus all diesen islamischen Volksgruppen. [...] Wir haben dies immer wieder wiederholt und heute gemeinsam aufrichtig beschlossen, dass wir die jeweiligen rassischen, gesellschaftlichen und geografischen Regeln [der Volksgruppen] respektieren.« (Atatürk Araştırma Merkezi 2006a: 74-75)

In dem Zitat erkennt Kemal nicht nur die Existenz der muslimischen, nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen an, sondern definiert sie darüber hinaus als integrale Bestandteile einer muslimischen Gemeinschaft mit eigenen Gruppenrechten. Diese Darstellung widerspricht diametral dem zentralistischen und auf ethnische Homogenisierung angelegten Nationalstaat, den Mustafa Kemal nur kurze Zeit spä-

20 Die Äußerungen Mustafa Kemals sind einer 2006 veröffentlichten Sammlung in vier Bänden entnommen. Für diese Edition zeichnet das staatlich finanzierte und dem Kulturministerium der Republik Türkei unterstellte Atatürk-Forschungszentrum (Atatürk Araştırma Merkezi) verantwortlich. Sämtliche Zitate beziehen sich auf die Ausgabe von 2006.

21 Die Las_innen sind ursprünglich eine kaukasische Bevölkerungsgruppe mit einer eigenen Sprache (Lasisch), die heute an der östlichen Schwarzmeerküste im Nordosten der Türkei lebt. Es gibt keine zuverlässigen Zahlen über die Bevölkerungszahl der Las_innen. Schätzungen reichen von etwa 50.000 bis zu einer Million. Als Annäherung wird die Zahl derjenigen zur Grundlage genommen, die laut der UNESCO Lasisch sprechen, dies sind 130.000 Personen (vgl. UNESCO 2020). Die Las_innen werden, wie sämtliche nicht-türkischen, muslimischen Bevölkerungsgruppen in der Türkei bis heute nicht als nationale oder ethnische Minderheit anerkannt. Ihre Sprache oder Kultur werden staatlicherseits nicht geschützt.

ter maßgeblich etablierte. Die türkische Nationalbewegung trat nur als Vertreterin der muslimischen Herrschernation auf, um sich die Unterstützung kurdischer Akteur_innen zu sichern. Darüber hinaus stellte sie in den kurdischen Gebieten mehrfach eine lokale Selbstverwaltung oder eine begrenzte Autonomie in Aussicht. Am 27. Juni 1920 sendete der Ministerrat eine von Mustafa Kemal unterzeichnete Anweisung an Generalmajor Nihat Anılmiş, den Kommandanten der türkischen Truppen in den kurdischen Gebieten. Darin wurde eine begrenzte Lokalverwaltung in den kurdisch besiedelten Gebieten angekündigt, für den Fall, dass die Kurd_innen sich der Ankara-Regierung²² von Mustafa Kemal anschließen (vgl. Evsile 2013: 60).

Allerdings dienten die erwähnten Versprechen der Ankara-Regierung gegenüber den kurdischen Akteur_innen lediglich dazu, deren politische Unterstützung zu gewinnen. Es existierten keine Planungen zur tatsächlichen Umsetzung dieser Pläne. In einem vertraulichen Gespräch mit dem britischen Außenminister vom 26. Februar 1921 stellte Bekir Sami Kunduk, außenpolitischer Vertreter der Ankara-Regierung, klar, dass seine Regierung keineswegs eine Autonomie in den kurdischen Provinzen errichten wolle. Vielmehr sei lediglich eine moderate Stärkung der Provinzverwaltungen im gesamten Staatsgebiet vorgesehen. Sämtliche politischen und ökonomischen Entscheidungen würden weiterhin von der Zentralregierung getroffen (vgl. Evsile 2013: 63).

Die Manöver der Ankara-Regierung waren erfolgreich: Im März 1921, nach der gescheiterten London-Konferenz zwischen der Entente, dem Osmanischen Reich und der Ankara-Regierung, erklärten kurdische Führungsfiguren ihre Unterstützung für die Ankara-Regierung (vgl. Evsile 2013: 61, 62). Auf dem verbleibenden Territorium des Osmanischen Reiches bildeten sich so zwei Machtblöcke: Die bisherige Reichsführung unter Sultan Mehmed VI. stand der Ankara-Regierung unter Führung von Mustafa Kemal gegenüber. Die Reichsführung blieb zwar die international anerkannte Vertretung des Landes und genoss bei den traditionellen Eliten im Reich immer noch eine gewisse Legitimation. Aber sie steckte in einem Dilemma: Einerseits stellte sie sich gegen die türkische Nationalbewegung, sowohl weil sie in ihr eine unwillkommene politische Konkurrentin sah als auch um ihre Verpflichtungen gegenüber der Entente zu erfüllen. Andererseits waren die Gebietsabtretungen an Griechenland und die Schaffung eines armenischen Staates bei der muslimischen Bevölkerung alles andere als akzeptiert. Daher konnte die Reichsführung nicht allzu harsch gegen die Ankara-Regierung vorgehen, ohne bei der Bevölkerung weiter an Ansehen zu verlieren. Angesichts der wachsen-

22 Während des sogenannten Türkischen Befreiungskrieges zwischen 1919 und 1923 existierten zwei Regierungen auf dem Gebiet der heutigen Türkei; neben der Regierung des Osmanischen Reiches in Istanbul entstand in Ankara eine Parallelregierung der türkischen Nationalbewegung unter der Führung von Mustafa Kemal.

den türkischen Nationalbewegung wurde bald klar, dass weder die Entente noch das Osmanische Reich in der Lage waren, die Gebietsabtretungen und Schutzverpflichtungen für die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen durchzusetzen. Das Osmanische Reich unter Sultan Mehmed VI. konnte und wollte nicht gegen den Willen der türkischen und kurdischen Eliten handeln. Zudem hatte es in vielen Regionen bereits faktisch die Kontrolle verloren. In Istanbul wechselten derweil die Reichsregierungen, die jeweils unterschiedliche Haltungen zu der türkischen Nationalbewegung hatten. Die Regierung unter Damat Ferit Paşa erließ im April 1920 eine Fatwa gegen alle Kräfte, die ohne Ermächtigung des Sultans Soldaten rekrutierten und Steuern erhoben. Die Fatwa erklärte die Tötung vermeintlicher Rebell_innen (gemeint war damit u.a. die Ankara-Regierung) für legitim (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 119). Doch schon die nachfolgende Regierung unter Ahmet Tevfik Paşa erklärte während der London-Konferenz mit der Entente im Februar 1921 die Ankara-Regierung zur legitimen Vertretung der Türkei und bestand darauf, dass die Entente mit ihr weiterverhandeln müsse (vgl. Çetin 2012: 116). Von einer konstanten Gegner_innenschaft zwischen der Reichsführung und der Ankara-Regierung während des sogenannten Türkischen Befreiungskriegs kann daher nicht die Rede sein.

Die Entente war indes mit der Aufteilung der Territorien des Osmanischen Reiches im Nahen Osten beschäftigt und zeigte zunehmend weniger Interesse an den inneren Entwicklungen im restlichen Reich. Insbesondere Frankreich und Großbritannien als die wichtigsten Militärmächte waren nicht bereit, den Schutz der nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen militärisch abzusichern. Gleichzeitig wuchs die militärische Macht der türkischen Nationalbewegung. Diese hatte unter der Führung Mustafa Kemals aus den verschiedenen Milizen, Banden und Truppenteilen der osmanischen Armee eine zusammenhängende Streitmacht gebildet. Diese wurde sowohl gegen die innenpolitischen Gegner_innen als auch gegen ausländische Truppen eingesetzt.

Die Widerstandsbewegungen gegen den Kemalismus im Innern

Entgegen der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung über den sogenannten Türkischen Befreiungskrieg unterstützte die muslimische Bevölkerung des Osmanischen Reiches die Ankara-Regierung keineswegs einhellig. Während jene, die sich auf Kosten der vertriebenen und ermordeten Armenier_innen bereichert hatten, sich für den Kampf gegen den Friedensvertrag von Sèvres mobilisieren ließen, hatten viele andere keinen Grund, sich an diesem Kampf zu beteiligen.

Aus Mangel an Freiwilligen und materieller Unterstützung durch die Bevölkerung gingen die Kemalist_innen dazu über, Soldaten zwangsrekrutieren sowie Zwangsabgaben zur Deckung der Kriegskosten einzutreiben. In ihrer Gründungsphase ergriff die türkische Nationalbewegung illegale Strafmaßnahmen gegen al-

le, die sich diesen Maßnahmen widersetzen. 1919-1920 festgenommene Deserteure wurden in Gruppen von jeweils zehn Männern zusammengefasst, die sich untereinander kannten. Dann wurde jeweils jede zehnte Person vor den Augen der anderen erschossen (vgl. Aybars 2014: 67). Andere Strafen lokaler kemalistischer Organisationen zielten auf die Angehörigen von Deserteuren. So wurden Häuser und Eigentum von Deserteuren beschlagnahmt, teilweise wurden die Häuser sogar niedergebrannt (vgl. Aybars 2014: 81).

Nach der erzwungenen Auflösung des Istanbuler Parlaments am 18. März 1920 gründete sich am 23. April 1920 in Ankara ein neues türkisches Parlament, die Große Nationalversammlung (Büyük Millet Meclisi). Zu dessen ersten Aufgaben gehörte es, der Repression gegen die kriegsmüde Bevölkerung sowie gegen politische Gegner_innen der türkischen Nationalbewegung einen gesetzlichen Rahmen zu geben. Bereits am 29. April 1920 beschloss das Parlament das Landesverratsgesetz (Hiyanet-i Vataniye Kanunu).²³ Es war erst das zweite Gesetz (Gesetz Nr. 2) der Großen Nationalversammlung.²⁴ Es deklarierte jegliche Opposition gegen die Ankara-Regierung als Landesverrat, der mit der Todesstrafe bestraft wurde. In dem Gesetz hieß es:

»(1) [...] Wer gegen die Legitimität der Großen Nationalversammlung durch Meinungen, Äußerungen oder Taten opponiert oder defätistisch ist [zersetzend agiert], gilt als Landesverräter.

(2) Alle, die Landesverrat begehen, werden durch den Strang hingerichtet. [...]

(3) Wer durch Schriften und andere Wege das Volk dazu anreizt und anstiftet, Landesverrat zu begehen oder solche Anreize und Anstiftungen verbreitet, wird mit dem Zuchthaus bestraft. Falls es durch die Anreize und Anstiftungen zum Defätismus kommt, werden diejenigen, die anreizen und anstiften, hingerichtet.«
(zitiert nach Aybars 2014: 72)

Das Landesverratsgesetz konnte auf vielfältige Äußerungen oder Handlungen angewendet werden. Daher kam es recht schnell zur Überschneidungen mit anderen Gesetzen, wie etwa dem Kriegsverratsgesetz (Hiyanet-i Harbiye). Diese Konflikte wurden aufgelöst, indem das Landesverratsgesetz vorrangig angewendet wurde (vgl. Aybars 2014: 77).

23 Dieses Gesetz aus der Gründungsphase des türkischen Nationalstaats ist lediglich in der Sekundärliteratur dokumentiert. Hier wird die ins moderne Türkische übersetzte Fassung verwendet, die 2014 veröffentlicht wurde.

24 Das allererste Gesetz der Großen Nationalversammlung betraf die Besteuerung von Nutztieren.

Der Aufstand in der Marmara-Region 1920

Der Widerstand der Bevölkerung gegen die Zwangsrekrutierungen und Zwangsabgaben waren bei Weitem das größte Problem für die Ankara-Regierung. Doch es gab auch organisierte Akteur_innen, die bei ihren Aktivitäten auf die Unzufriedenheit der kriegsmüden Bevölkerung setzen und die damit einhergehende antikemalistische Grundstimmung nutzen konnten. In der Marmara-Region kam es Mitte Februar 1920 zu einem Aufstand unter Führung des ehemaligen osmanischen Offiziers Ahmet Anzavur. Dieser dauerte bis Mitte April 1920 an (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 71-87). Anzanur, der Tscherkess²⁵ war, gelang es, insbesondere Tscherkess_innen sowie andere nicht-türkische Muslim_innen zu mobilisieren, die mit der Politik der Kemalist_innen unzufrieden waren. Die Zwangsrekrutierungen und die Zwangsabgaben spielten dabei eine wichtige Rolle (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 77). Darüber hinaus interpretierten die tscherkessischen Akteur_innen die kemalistische Nationalbewegung als Nachfolgeorganisation der Jungtürken. Sie befürchteten eine Neuauflage der jungtürkischen Politik, was aus ihrer Sicht Krieg, Zerstörung und Elend bedeutete (vgl. Gingeras 2008: 90). Dass führende Köpfe der türkischen Nationalbewegung (darunter Mustafa Kemal, İsmet İnönü, Kazım Karabekir, Ali Fuat Cebesoy, Rauf Orbay und Celal Bayar) zuvor Mitglieder des jungtürkischen ITC gewesen waren (vgl. Kutlay 1991: 3), verleiht dieser Einschätzung eine gewisse Berechtigung. Die Ablehnung der Jungtürken durch die Tscherkess_innen ging auch darauf zurück, dass die jungtürkische Regierung 1917 eine Zwangsumsiedlung der Tscherkess_innen geplant hatte. Die Umsetzung des Plans wurde schlussendlich durch Innenminister Talat Paşa verhindert (vgl. Gingeras 2008: 96).

Am 16. Februar 1920 konnten die Anhänger_innen von Ahmet Anzanur ohne größere Gefechte in die Stadt Biga in der Provinz Çanakkale einmarschieren. Das

25 Die Tscherkess_innen sind eine Bevölkerungsgruppe, die im 19. Jahrhundert aufgrund der russischen Eroberung vom Kaukasus in das Gebiet des Osmanischen Reiches floh. Nach dem russischen Sieg über die Tscherkess_innen 1864 wurden viele der noch verbliebenen Tscherkess_innen aus dem Kaukasus deportiert, ebenfalls ins Osmanische Reich. Über die heutige Zahl der Tscherkess_innen in der Türkei gibt es nur Schätzungen, diese reichen von 250.000 bis zu sieben Millionen. Die Tscherkess_innen wurden, wie alle nicht-türkischen muslimischen Bevölkerungsgruppen in der Türkei bis heute nicht als ethnische bzw. nationale Minderheit anerkannt und konnten sich erst ab den 1960er-Jahren in Form von Vereinen organisieren (vgl. Okçuoğlu 2019: 127, 132, 133).

dort stationierte Bataillon der kemalistischen Truppen, das aus pomakischen²⁶ Wehrpflichtigen bestand, hatte sich geweigert, gegen die Aufständischen zu kämpfen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 73). In den nächsten Tagen nahmen die Rebell_innen weitere Städte und Dörfer in der Provinz Çanakkale ein, darunter die Kleinstadt Yenice (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 75). Die Ankara-Regierung mobilisierte daraufhin Truppen, um die Rebellion der Aufständischen unter Ahmet Anzanur niederzuschlagen. Anstatt die Rebellion zu bekämpfen, plünderten diese allerdings die Zivilbevölkerung in der Region aus (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 80). Zudem desertierten viele Wehrpflichtige aus den kemalistischen Einheiten. Ende März 1920 standen gerade einmal 200 Soldaten bereit, um gegen etwa 1.500 Aufständische zu kämpfen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 81, 83). Die Anhänger_innen von Ahmet Anzanur eroberten am 4. April 1920 die Stadt Gönen²⁷. Auch diesmal hatten die dort stationierten Truppen sich geweigert, gegen die Rebellierenden zu kämpfen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 85). Nachdem die regulären Truppen der Ankara-Regierung erfolglos gegen die Rebellion vorgegangen waren, beauftragte sie Çerkez Ethem (auf Deutsch Ethem der Tscherkesse) damit, den Aufstand mit seiner irregulären Miliz, den Mobilien Kräften (Kuvva-yı Seyyare)²⁸, niederzurufen. Nach einem eintägigen Gefecht besiegte die Miliz von Çerkez Ethem am 16. April 1920 die Anhänger_innen von Ahmet Anzanur und beendete damit deren Rebellion (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 87).

Damit war die tscherkessische Opposition gegen die kemalistische Bewegung allerdings noch nicht beendet. In jenen Gebieten der Marmara-Region, die von der griechischen Armee besetzt waren, entschieden sich Teile der tscherkessischen Eliten, die griechische Herrschaft der türkischen vorzuziehen, und kooperierten fortan mit Griechenland. Nach der Eroberung der Marmara-Region durch türkische Truppen 1922 wurden daher Dutzende tscherkessische Führungsfiguren wegen angeblichem Landesverrat erschossen. 1923 wurden etwa 10.000 Tscherkess_innen aus den Landkreisen Gönen und Manyas in der Provinz Balıkesir nach Ostanatolien zwangsumgesiedelt (vgl. Gingeras 2008: 102).

26 Die Pomak_innen sind eine muslimische Bevölkerungsgruppe, die in Bulgarien sowie im übrigen Balkan leben. Etwa 10.000 Pomak_innen wanderten seit Anfang des 20. Jahrhunderts in die heutige Türkei aus. Sie werden, wie alle anderen nicht-türkischen, muslimischen Bevölkerungsgruppen, in der Türkei bis heute nicht als ethnische bzw. nationale Minderheit anerkannt und genießen keinerlei staatlichen Schutz.

27 Gönen ist inzwischen ein Bezirk der Großstadt Balıkesir.

28 Die Mobilien Kräfte (Kuvva-yı Seyyare) bestanden hauptsächlich aus berittenen irregulären Kämpfern, die sich auf Überfälle und Hinterhalte spezialisiert hatten. Der Gründer und Kommandeur der Einheit, Çerkez Ethem hatte im Ersten Weltkrieg als Mitglied der jungtürkischen Spezialorganisation (Teşkilat-ı Mahsusa) Erfahrungen in der irregulären Kriegsführung gesammelt.

Der Machtkampf zwischen Istanbul und Ankara

Neben Aufständen wie dem in der Marmara-Region traf die Ankara-Regierung auch auf Widerstand seitens der bisherigen Reichsführung. Die kurzzeitige osmanische Reichsregierung²⁹ unter Damat Ferit Paşa erließ im April 1920 nicht nur eine Fatwa gegen die Ankara-Regierung, sondern gründete zudem in Absprache mit der Entente am 18. April 1920 in der Gegend um Izmit eine Armee, die Ordnungskräfte (Kuva-yi İnzibatiye), die gegen die türkische Nationalbewegung eingesetzt werden sollte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 119-140). Izmit liegt geografisch zwischen der alten Reichshauptstadt Istanbul und Ankara, der neuen Hauptstadt der kemalistischen Regierung. Der Aufbau der neuen Armee verlief schleppend und wurde vom osmanischen Staat und Militär kaum unterstützt (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 121). Süleyman Şefik Paşa, der erste Kommandeur der Ordnungskräfte, gab seinen Posten bereits nach kurzer wieder Zeit auf. Nach wenigen unbedeutenden Gefechten wurde die Armee am 14. Juni 1920 faktisch sowie am 25. Juni 1920 offiziell aufgelöst (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 135-137). Die Truppen der Ankara-Regierung nahmen bei diesen Gefechten etwa 200 Soldaten der Ordnungskräfte gefangen. Diese wurden vor Kriegsgerichte gestellt und nach dem Landesverratsgesetz verurteilt. 13 gefangen genommene Soldaten wurden hingerichtet (vgl. Aybars 2014: 76). Die Ordnungskräfte hatten zwar keine Erfolge gegen die Kemalist_innen vorzuweisen und es gab später auch keine ähnlichen Initiativen der osmanischen Reichsregierungen mehr. Dennoch nutzte die kemalistische Geschichtsschreibung die Gründung der Ordnungskräfte später, um zu behaupten, die osmanische Reichsführung habe gegen die türkische Nationalbewegung gekämpft. So konnte sich das heroisierende Narrativ etablieren, dass Mustafa Kemal die türkische Unabhängigkeit gegen die Siegermächte und die Führung des Osmanischen Reiches erkämpft hatte.

Sonder- und Standgerichte gegen Widerständler_innen

Der Ankara-Regierung gelang es weiterhin nicht, die kriegsmüde Bevölkerung zu mobilisieren. Auch die drakonischen Strafen nach dem Landesverratsgesetz änderten daran wenig. Viele Soldaten desertierten oder weigerten sich zu kämpfen, weswegen die Ankara-Regierung bei der Niederschlagung der Rebellion von Ahmet Anzatur auf die irregulären Kräfte von Çerkez Ethem zurückgreifen musste.

29 Die Regierung von Damat Ferit Paşa wurde am 5. April 1920 eingesetzt und bereits am 18. Oktober 1920 von der Regierung unter Ahmet Tevfik Paşa abgelöst. Ahmet Tevfik Paşa blieb bis zum offiziellen Ende des Osmanischen Reichs im November 1922 an der Spitze der osmanischen Reichsregierung.

Um Deserteure abzuschrecken und eine disziplinierte staatliche Armee aufzubauen, wurde am 11. September 1920 das Gesetz über Deserteure (*Firariler Hakkin-da Kanun*, Gesetz Nr. 21)³⁰ verabschiedet. Damit wurden Unabhängigkeitsgerichte (*İstiklal Mahkemeleri*) beschlossen. Diese waren nach dem Gesetz zuständig für »Deserteure, diejenigen, die die Desertion möglich gemacht haben, bei der Festsetzung der Deserteure nachlässig waren und diejenigen, die Deserteure verstecken und ihnen Zuschlupf bieten« (zitiert nach Aybars 2014: 87). Die Unabhängigkeitsgerichte setzten sich aus Parlamentsabgeordneten zusammen, die von der Großen Nationalversammlung gewählt wurden. Sie konnten Urteile allein auf der Basis ihrer persönlichen Einschätzung fällen, ohne sich an rechtsstaatliche Verfahrensregeln (wie etwa eine Beweisführung) oder Vorgaben bezüglich des Strafraumens halten zu müssen. Die Urteile wurden sofort vollstreckt, eine Revisionsinstanz war eben so wenig vorgesehen wie eine anwaltliche Verteidigung der Angeklagten (vgl. Aybars 2014: 87, 94, 102). Bei Fällen, in denen kein Urteil gefällt werden konnte, durften die Sondergerichte anordnen, dass Angeklagte entweder ins Zwangsexil (etwa nach Ostanatolien) umgesiedelt oder verbannt und des Landes verwiesen wurden (vgl. Aybars 2014: 105, 112–113). Bereits 15 Tage später, am 26. September 1920, noch bevor die Unabhängigkeitsgerichte tatsächlich ihre Arbeit aufgenommen hatte, weitete ein weiteres Gesetz (Gesetz Nr. 28) ihren Geltungsbereich massiv aus. Zusätzlich zu Desertion sollten sie nun auch für Fälle von »Landesverrat, Zersetzung der materiellen und geistigen Kräfte der Heimat, Spionage« (Aybars 2014: 92) zuständig sein: »So blieb kein Fall übrig, der nicht durch die Unabhängigkeitsgerichte verhandelt werden konnte« (Aybars 2014: 92).

Zwischen Oktober 1920 und dem 31. Juli 1922, als die Unabhängigkeitsgerichte vorerst abgeschafft wurden, behandelten sie über 59.000 Fälle. Die große Mehrheit davon betraf Deserteure und Wehrdienstverweigerer (vgl. Aybars 2014: 221). Es gab in diesem Zeitraum insgesamt 48.355 Fälle von Desertion bei der entstehenden türkischen Nationalarmee (vgl. Aybars 2014: 149). Da die türkische Nationalarmee dringend Soldaten benötigte und eine Inhaftierung oder Hinrichtung der Deserteure daher nicht ihren Interessen entsprach, griffen die Sondergerichte auf andere Strafen zurück, um möglichst viele Soldaten wieder zurück in die Armee zu bringen (vgl. Aybars 2014: 123). Wer lediglich desertierte, dabei seine Waffe nicht mitgenommen hatte und keine weiteren Vergehen begangen hatte, erhielt eine Geld- bzw. Prügelstrafe (einige Dutzend Stockhiebe) sowie u.U. ein »aufgeschobenes« Todesurteil, das bei einer erneuten Desertion vollstreckt werden sollte (vgl. Aybars 2014: 121, 140). Insgesamt verhängten die Unabhängigkeitsgerichte gegen Deserteure und Wehrdienstverweigerer über 41.000 Prügelstrafen oder ähnli-

30 Dieses Gesetz aus der Gründungsphase des türkischen Nationalstaats ist lediglich in der Sekundärliteratur dokumentiert. Hier wird die in das moderne Türkische übersetzte Fassung zitiert, die 2014 veröffentlicht wurde.

che Bestrafungen und über 5.000 »aufgeschobene« Todesurteile (vgl. Aybars 2014: 221). So konnten sie der türkischen Nationalarmee Zehntausende Deserteure und Wehrdienstverweigerer zuführen (vgl. Aybars 2014: 140). Flohen die Deserteure jedoch während eines Gefechts, nahmen sie ihre Waffen mit oder übergaben diese gar einem Feind, so erhielten sie Zuchthausstrafen zwischen 10 und 15 Jahren oder sogar die Todesstrafe (vgl. Aybars 2014: 140).

Neben Desertion und Wehrdienstverweigerung sowie vereinzelt Anklagen wegen Spionage oder Feindbegünstigung gab es vor den Sondergerichten drei relevante Prozesse, die hier kurz erwähnt sein sollen. Im Oktober 1920³¹ verurteilte das Unabhängigkeitsgericht in Ankara Damat Ferit Paşa sowie drei weitere Politiker des Osmanischen Reiches wegen der Unterzeichnung des Sèvres-Vertrages in Abwesenheit zum Tode (vgl. Aybars 2014: 101). Auffällig ist, dass nicht der Sultan des Osmanischen Reiches für die Unterzeichnung verantwortlich gemacht wurde, sondern Mitglieder der kurz zuvor abgesetzten Reichsregierung unter Damat Ferit Paşa. Zu diesem Zeitpunkt bekannte sich die Ankara-Regierung nach wie vor auf den Sultan als den legitimen Herrscher. In einem weiteren Prozess am Unabhängigkeitsgericht in Ankara wurden am 9. Mai 1921 zehn Mitglieder der »Sozialistischen Volkspartei« (»Halk İştirakiyun Fırkası«, HİF) zur Haft- und Zuchthausstrafen bis zur 15 Jahren verurteilt. Allerdings wurden alle Verurteilten am 29. September 1921 amnestiert und freigelassen (vgl. Aybars 2014: 109). Dieser »sanfte« Umgang mit der linken Opposition geht möglicherweise darauf zurück, dass die Ankara-Regierung nicht durch härtere Strafen gegen die Sozialist_innen ihre guten Beziehungen zur Sowjetunion gefährden wollte. Zudem ging weder von der HİF noch von anderen linken Organisationen eine reale Gefahr für die Kemalist_innen aus. Gegenüber diesen beiden Prozessen mit Urteilen, die entweder nie vollstreckt wurden (wie etwa im Fall von Damat Ferit Paşa) oder kurze Zeit später aufgehoben wurden (wie im Fall der HİF), steht der Prozess am Unabhängigkeitsgericht in Konya. Nach der Niederschlagung eines lokalen Aufstandes in Konya im Mai 1920 wurden hier am 18. Februar 1921 die Urteile gegen vermeintliche Aufständische gesprochen: Mehr als 700 Personen wurden zum Tode verurteilt und etwa 1.300 Personen erhielten lebenslange oder sehr lange Haft- bzw. und Zuchthausstrafen (vgl. Aybars 2014: 130).

31 Das genaue Datum ist nicht ermittelbar. Das Unabhängigkeitsgericht in Ankara wurde am 7. Oktober 1920 aufgestellt. Es ist gut vorstellbar, dass dieser Prozess einer der ersten war. Allerdings stand Damat Ferit Paşa bis zum 17. Oktober 1920 der osmanischen Reichsregierung vor. Das Urteil dürfte erst (kurz) nach seiner Entmachtung ergangen sein.

Der Çerkez-Ethem-Aufstand 1920

Nach Niederschlagung einiger Aufstände, nach denen viele Menschen entsprechend dem Landesverratsgesetz³² und dem Gesetz über Deserteure hingerichtet wurden sowie nach dem Sieg über die Ordnungskräfte der osmanischen Reichsregierung gab es aus der Sicht der kemalistischen Regierung im Innern nur noch einen relevanten militärischen Gegner: die Einheiten der irregulären Nationalen Kräfte (Kuvva-yı Milliye), die sich ihrer Auflösung und Integration in die Nationalarmee widersetzen. Insbesondere Çerkez Ethem, Gründer und Anführer der Mobilien Kräfte (Kuvva-yı Seyyare), stellte sich gegen die militärische Neuordnung. Ein Konflikt drehte sich um die Frage, ob die Mobilien Kräfte sowie andere Einheiten der Nationalen Kräfte eigenständig bleiben sollten – wie es u.a. Çerkez Ethem forderte – oder ob die irregulären Einheiten aufgelöst und ihre Angehörigen in die Nationalarmee integriert werden sollten. Für die Kommandierenden von Einheiten der Nationalen Kräfte bedeutete dies, sich künftig unterordnen zu müssen. Zudem würden sie die politische Macht in jenen Gebieten verlieren, die sie bisher kontrollierten. Die weit überwiegende Mehrheit der Anführer entschied sich dennoch für die Unterordnung, da sie auf einen Posten als Kommandeur einer Einheit der Nationalarmee hoffen konnten. Auch Çerkez Ethem sowie anderen widerspenstigen Anführern³³ der Nationalen Kräfte wurde angeboten, dass sie mit ihren Milizionären eine eigene Einheit innerhalb der Nationalarmee bilden dürften. Doch Çerkez Ethem weigerte sich, seine Mobilien Kräfte aufzulösen.

Eine öffentliche Erklärung von Çerkez Ethem vom 9. Dezember 1920 wurde zum Auslöser für eine Militäroperation der türkischen Nationalarmee gegen die Mobilien Kräfte. Ethem stellte öffentlich die Legitimität der Ankara-Regierung infrage und machte deutlich, dass er sich ihr nicht unterordnen würde. Daraufhin bestimmte Mustafa Kemal, dass die Zeit für Verhandlungen vorbei und nun eine gewaltsame Lösung notwendig sei (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974:

32 Nach der Niederschlagung eines lokalen Aufstands wurden in der Kleinstadt Zile in der Provinz Tokat 50 Personen festgenommen und vor ein Kriegsgericht gestellt. Am 1. Juli 1920 wurden 22 von ihnen erhängt (vgl. Aybars 2014: 76).

33 Demirci Mehmet Efe, einer dieser widerspenstigen Anführer der Nationalen Kräfte, schlug dieses Angebot ebenfalls aus. Daraufhin wurde seine Miliz im Dezember 1920 von der türkischen Nationalarmee angegriffen und gewaltsam aufgelöst. Demirci Mehmet Efe kapitulierte Ende Dezember 1920 und wurde anschließend bis zum Ende des Kriegs in seinem Heimatort Nazilli unter Hausarrest gestellt. Seine Milizionäre wurden z.T. in die Nationalarmee aufgenommen. Weil Demirci Mehmet Efe von selbst kapitulierte und sich in der Folgezeit völlig ins Private zurückzog, wurde in der kemalistischen Geschichtsschreibung nicht er, sondern Çerkez Ethem als wichtigster Vaterlandsverräter in den Reihen der Nationalen Kräfte dargestellt.

234-235). Am 29. Dezember 1920 bezeichnete der Generalstab der Republik Türkei Çerkez Ethems Erklärung als Vaterlandsverrat (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 238) und ordnete seine zwangsweise Absetzung und Festnahme an. Am 2. Januar 1921 beschloss der Generalstab die Auflösung aller Einheiten der Nationalen Kräfte sowie anderer irregulärer Kräfte. Zu diesem Zeitpunkt hatte Çerkez Ethem 400 berittene Kämpfer unter seinem Kommando. Weitere 400 bis 600 Kämpfer standen unter dem Kommando von mit ihm verbündeten Anführern der Nationalen Kräfte (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 241).

Die Militäroperation der Nationalarmee begann am 3. Januar 1921. Bereits nach wenigen Tagen kapitulierten die Verbündeten von Çerkez Ethem. Die Mobilen Kräfte konnten ihrer Festsetzung noch bis zum 22. Januar 1921 entgehen, mussten dann aber an der türkisch-griechischen Frontlinie auf der griechischen Seite Zuflucht suchen. Çerkez Ethem entließ daraufhin seine Milizionäre und stellte ihnen frei, sich der türkischen oder griechischen Armee zu stellen oder aber in die Berge zu gehen (also als irreguläre Kämpfer weiterzukämpfen). Die Mehrheit ergab sich der griechischen Armee (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 255). Am nächsten Tag wurde die Militäroperation der türkischen Armee gegen Çerkez Ethem offiziell beendet. Damit waren im Innern alle relevanten militärischen Gegner_innen besiegt. Allerdings hielt der Widerstand in der Bevölkerung gegen Zwangsrekrutierungen und Zwangsabgaben auch in den nächsten Jahren weiter an. Zwischen der Ausschaltung der Mobilen Kräfte im Januar 1921 und der Gründung der Republik Türkei im Jahr 1923 konzentrierten sich die Militäroperationen der Nationalarmee auf die Bekämpfung der als fremd deklarierten nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen – insbesondere der Armenier_innen und den Griech_innen. Lediglich ein größeres Ereignis fällt aus diesen Rahmen, der Koçgiri-Aufstand von 1921.

Der Koçgiri-Aufstand 1921

Die kurdischen Eliten hatten sich mehrheitlich mit der Ankara-Regierung verbündet oder zumindest darauf verzichtet, die kemalistische Staatsführung öffentlich herauszufordern. Der einzig nennenswerte Fall, indem lokale kurdische Eliten von der Ankara-Regierung öffentlich und explizit eine kurdische Selbstverwaltung einforderten und damit aus der Sicht der kemalistischen Staatsführung die Grenze des Akzeptablen überschritten, war der sogenannte Koçgiri-Aufstand. Am 25. Dezember 1920 schickten die Anführer des Koçgiri-Stamms in der heutigen Provinz Sivas ein Telegramm³⁴ mit ihren Forderungen nach Ankara. Darin hieß es: »An das Präsidium der Großen Nationalversammlung in Ankara: Entsprechend dem

34 Die Existenz des Telegramms und dessen genauer Wortlaut ist indes nicht gänzlich verbürgt. Die Quelle, die hier verwendet wurde, ist die autobiografische Publikation des kurdischen

Abkommen von Sèvres muss ein Kurdistan bestehend aus den Provinzen Diyarbakır, Elazığ, Van und Bitlis gegründet werden. Wir erklären hiermit, dass wir dieses Recht im Notfall durch Waffengewalt erzwingen werden« (zitiert nach Dersimi 1952: 129).

Die Truppen der Ankara-Regierung waren zu diesem Zeitpunkt an anderen Fronten im Einsatz und konnten deswegen nicht unmittelbar mit einer Militäroperation gegen den Koçgiri-Stamm reagieren. Die Regierung versuchte daher, den Koçgiri-Stamm hinzuhalten und zu beschwichtigen. Gleichzeitig mobilisierte sie Truppen, um bald darauf eine militärische Lösung herbeizuführen. Die schrittweise wachsende militärische Kraft der Regierung in der Region sowie ihre Kooptation einiger Stammesführer in der Region Dersim führten dazu, dass die Anführer der Koçgiri-Stämme auf einige ihre Forderungen verzichteten. In einem weiteren Telegramm an die Ankara-Regierung vom 11. März 1921 war keine Rede mehr von einem Kurdistan: »Wir wünschen, dass aus den Landkreisen Koçgiri, Divriği, Refahiye, Kuruçay und Kemah, die mehrheitlich von Kurd_innen bewohnt werden, eine Provinz errichtet wird und dass einer der dortigen Kurd_innen zum Gouverneur ernannt wird. Der Gouverneur soll darüber hinaus an der Spitze der Justiz und der Finanzverwaltung stehen« (zitiert nach Örs 2013: 272).

Zu diesem Zeitpunkt waren die Vorbereitungen der Ankara-Regierung für ein militärisches Vorgehen bereits weitgehend abgeschlossen. Als Antwort auf das Telegramm vom 11. März 1921 verhängte die Regierung am 13. März 1921 das Kriegsrecht über die Provinzen Sivas, Erzincan und Elazığ und mobilisierte die Zentralarmee unter dem Kommando von Nurettin Paşa für eine Militäroperation in Koçgiri (vgl. Solgun 2011: 130). Nurettin Paşa galt als gnadenloser Befürworter eines besonders harten Vorgehens. In der türkischsprachigen Literatur über den Koçgiri-Aufstand wird ihm das folgende Zitat zugeschrieben: »Wir haben diejenigen die ›Zo‹ sagen [die Armenier_innen] eliminiert, jetzt werde ich diejenigen, die ›Lo‹ sagen [die Kurd_innen] mit Stumpf und Stiel eliminieren« (Örs 2013: 274).

Am 14. März 1921 gab Nurettin Paşa folgenden Operationsbefehl an seine Truppen:

»Jeder Kommandeur soll die Bevölkerung dazu aufrufen, sich an die Gesetze zu halten, die Auführer_innen und Agitator_innen zu übergeben und die Raubgüter zurückzugeben. Wer dies innerhalb der maximal 48-stündigen Frist nicht erfüllt, wird als Rebell_in angesehen und mit Waffengewalt niedergemacht. Wer weiter rebellisch und banditenhaft agiert, dessen Eigentum wird beschlagnahmt und zur nächstgelegenen staatlichen Stelle gebracht. Ihre Häuser werden niedergebrannt

Nationalisten Nuri Dersimi. Sie erschien über 30 Jahre nach dem Koçgiri-Aufstand im syrischen Exil. Eine weitere Quelle, die Dersimis Angaben bestätigt, ist nicht bekannt.

und zerstört werden. Wenn nicht einzelne Personen, sondern Dorfbewohner_innen sich rebellisch und banditenhaft zeigen, wird diese Maßnahme für die gesamte Dorfbevölkerung umgesetzt.« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 265)

Die Forderungen waren so formuliert, dass sie kaum erfüllt werden konnten. Die angedrohten Strafmaßnahmen richteten sich aufgrund der pauschalen Zuschreibung »rebellisch« gegen die gesamte Bevölkerung. Wie zu erwarten wurde nach Ablauf der Frist deklariert, dass die Forderungen nicht erfüllt worden waren. Auch der Truppenbefehl Nurettin Paşas vom 3. April 1921 macht deutlich, dass seine Operation sich nicht gegen einzelne bewaffnete Rebell_innen richten sollte, sondern gegen den gesamten Koçgiri-Stamm: »Es ist notwendig, entweder dafür zu sorgen, dass der Koçgiri-Stamm nie wieder einen Aufstand wagen kann oder den Stamm aus der Region zu entfernen und zu zerstreuen. Welche Vorgehensweise zielführend ist, wird die Militäroperation zeigen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 271).

Die Führer des Koçgiri-Stamms kontaktierten am 8. April 1921 noch einmal die Große Nationalversammlung in Ankara und äußerten ihren Wunsch nach einer Autonomie für die Region sowie nach der Ernennung eines kurdischen Gouverneurs (vgl. Örs 2013: 276). Doch die Regierung lehnte ab. Am 11. April 1921 begann die Zentralarmee mit ihrer Operation. Bereits nach kurzer Zeit waren 140 Dörfer zerstört und deren Bewohner_innen größtenteils ausgelöscht worden (vgl. Solgun 2011: 131). Zu den hohen Opferzahlen heißt es in den Berichten des Generalstabs: Von den 3.000 Rebell_innen im Operationsgebiet hätten sich etwas mehr als 500 ergeben (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 271, 281). Es ist davon auszugehen, dass die übrigen 2.500 Rebell_innen getötet wurden, da es für jene, die als Rebell_innen ausgemacht wurden, nur zwei Optionen gab: Festnahme oder Tod. Dabei scheint die Einstufung als Rebell_innen für einen Großteil der Opfer fraglich zu sein. Der Generalstab berichtete, dass bereits am 12. April 1921, also am zweiten Tag der Militäroperation, die Rebell_innen mitsamt ihren Viehherden aus den Dörfern flohen und versucht hätten, über den Euphrat zu gelangen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 273). Die türkischen Truppen unterbanden diese Fluchtbewegung dadurch, dass sie die Rebell_innen am Fluss töteten und diejenigen, die nahegelegenen Höhlen Zuflucht suchten, dort töteten (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 273-274).

Diese Vorgehensweise der Zentralarmee stieß damals auf Kritik sowohl des türkischen Parlaments als auch von staatlichen Funktionären. So ließ sich etwa Ebubekir Hazım Tepeyran, der damalige Gouverneur von Sivas, in eine andere Provinz versetzen, da er mit Nurettin Paşas Vorgehen nicht einverstanden war. Er beschrieb dies so: »Es ist sehr merkwürdig, dass die Rebell_innen mit 200 Waffen und einer großen Menge Munition nicht mal einen einzigen Soldaten verletzen konnten. Dies

zeigt, dass Nurettin Paşa diese große Zahl der Menschen nicht in einem Gefecht, sondern im Rahmen eines Massakers töten ließ« (Tepeyran 1982: 84).

Die Verantwortung für die Taten der Zentralarmee wurde allein Nurettin Paşa³⁵ zugeschrieben, obwohl er das Kommando über der Armee von der Regierung in Ankara erhalten hatte – vermutlich gerade wegen seiner Rücksichtslosigkeit. Auch Ebubekir Hazım Tepeyran behauptete, dass die Regierung nicht wusste, wie die Zentralarmee vorgegangen sei:

»Es ist offensichtlich, dass wenn Ankara von den Vorkommnissen erfahren würde, wie etwa, dass 130 Dörfer völlig unnötig zerstört wurden, mit der barbarischen Begründung: ›Wenn wir so viele Soldaten mobilisiert haben, können wir nicht unverrichteter Dinge wieder gehen‹, dass Tausende Menschen, Schuldige wie Unschuldige getötet wurden oder durch Hungernot starben, dann hätte sie [die Regierung in Ankara] ihre Zustimmung dafür ganz sicher nicht gegeben.« (Tepeyran 1982: 65)

Nach der Operation schlug Nurettin Paşa dem Generalstab vor, die »Rebell_innen-dörfer auseinander zu reißen und sie [die Dorfeinwohner_innen] in andere Gebiete Anatoliens, zwischen Türk_innen, zu zerstreuen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 281). Damit machte er deutlich, dass er die Entwaffnung des Koçgiri-Stamms und die eventuelle Inhaftierung der Stammesführer nicht für ausreichend hielt, sondern weitergehende Maßnahme befürwortete. Allerdings setzte der Generalstab den Vorschlag nicht um. Vielmehr entfernten das Innenministerium und der Generalstab Nurettin Paşa von seinem Posten als Kommandeur der Zentralarmee.³⁶ Dies war aufgrund der massiven Kritik an Nurettin Paşa aus dem türkischen Parlament und dem Staatsapparat notwendig geworden (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 281). Nach Beendigung der Militäroperation wurden 400 vermeintliche Aufständische vor das Kriegsgericht in Sivas gestellt. 110 Angeklagte wurden zum Tode verurteilt, allerdings verfügte Staatspräsident Mustafa

35 Nurettin Paşa geriet in den folgenden Jahren aufgrund seiner konservativ-religiösen Haltung in Konflikt mit der kemalistischen Staatsführung. 1925 kritisierte er das Hutgesetz als verfassungswidrig, woraufhin Justizminister Mahmut Esat Bozkurt ihn zu einem »Reaktionären« erklärte. Mustafa Kemal griff in seiner programmatischen Marathonrede »Nutuk« 1927 Nurettin Paşa an zahlreichen Stellen persönlich an (vgl. Kemal 1927/2015: 558–569). Damit hatte der Staatsführer Nurettin Paşa faktisch höchstpersönlich zum Staatsfeind erklärt. Dies verdeutlicht auch, weshalb in der staatlichen türkischen Geschichtsschreibung die Vorgehensweise der Zentralarmee unter Nurettin Paşa deutlich kritischer bewertet wurde als ähnliche Militäroperationen in den 1920er- und 1930er-Jahren, die unter kemalistischem Kommando stattfanden.

36 Allerdings bezeichnete der Generalstab die Ablehnung von Nurettin Paşas Vorschlag nachträglich als Fehler. Er kommentierte, nur eine »harte Säuberungsoperation« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 281) sei die richtige Vorgehensweise gewesen.

Kemal die Aussetzung der Todesstrafen. Die Anführer des Koçgiri-Stamms und ihre Vertrauten wurden in den Westen der Türkei zwangsumgesiedelt und konnten erst nach einer Amnestie 1931 zurückkehren (vgl. Örs 2013: 277-278).

Kriege gegen Armenien und Griechenland

Eines der ersten Opfer der türkischen Nationalbewegung war die armenische Bevölkerung in Südwest- und Ostanatolien. 1920 wurde in Südwestanatolien eine französisch kontrollierte Zone geschaffen, in der vor dem Genozid von 1915 viele Armenier_innen gelebt hatten. Unter der nominellen Kontrolle Frankreichs und dem militärischen Schutz durch armenische Soldaten, die von Frankreich bewaffnet wurden, kehrten viele Überlebende des Genozids in diese Region zurück. Doch die Tatsache, dass Frankreich in der Zone nur wenige eigene Soldaten eingesetzt hatte und sich insgesamt eher zurückhaltend gab, ermutigte die türkische Nationalbewegung, die Armenier_innen anzugreifen. Nach Gefechten in Maraş und Urfa, bei denen Hunderte armenische Soldaten getötet wurden, zog sich Frankreich aus der Zone zurück (vgl. Naimark 2008: 54). Die dortige armenische Bevölkerung blieb faktisch ohne Schutz zurück. Tausende Armenier_innen in Maraş, Urfa und weiteren Städten wurden ermordet und über 50.000 vertrieben (vgl. Şeker 2007: 471). Nach diesen Massakern und Vertreibungen lebten in diesen Gebieten – wie schon nach dem Genozid von 1915 – kaum noch Armenier_innen. In Ostanatolien gelang es der Demokratischen Republik Armenien nicht, die Gebiete zu kontrollieren, die ihr nach dem Friedensvertrag von Sèvres zugesprochen worden waren. Das lag auch daran, dass sie im Kampf gegen die türkische Nationalbewegung keinerlei militärische Unterstützung durch die Entente erhielt. Die türkische Nationalbewegung hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Form eines neuen Staates mit eigenen Strukturen und einer eigenen Nationalarmee angenommen. Am 20. September 1920, kurz nach der Unterzeichnung des Sèvres-Vertrages, begann die Offensive dieser Armee gegen Armenien. In den nächsten Wochen eroberten türkische Truppen unter dem Kommando von Kazım Karabekir die Provinzen Kars und Ardahan, nachdem sie zuvor armenische Dörfer und Kleinstädte besetzt und teilweise niedergebrannt hatten. Dabei töteten die türkischen Truppen bis zu 60.000 Armenier_innen, darunter auch Überlebende des Genozids von 1915 (vgl. Naimark 2008: 55). Die türkischen Truppen zogen weiter in Richtung der armenischen Hauptstadt Jerewan. Gleichzeitig begann die Sowjetunion, den Kaukasus unter ihrer Kontrolle zu bringen. Dieser Situation erlaubte es der Ankara-Regierung, im Friedensvertrag von Alexandropol vom 2. Dezember 1920 darauf zu drängen, dass Armenien im Austausch für ein Ende der türkischen Offensive jegliche Ansprüche auf die Gebiete in Ostanatolien fallenlässt und damit etwa die Hälfte seines Staatsterritoriums aufgibt. Kurz darauf besetzte die Sowjetunion die verbleibende Hälfte, womit Armenien als unabhängiger Staat aufhörte zu existieren. Im Vertrag von Kars vom

13. Oktober 1921 teilten die Ankara-Regierung und die Sowjetunion das armenische Staatsgebiet auch offiziell unter sich auf: Die westlichen Territorien fielen an die Ankara-Regierung und die östlichen Gebiete wurden als Armenische Sozialistische Sowjetrepublik Teil der Sowjetunion. Der Sieg der türkischen Nationalarmee ging einher mit der Vertreibung der Armenier_innen aus Ostanatolien. Damit war die armenische Bevölkerungsgruppe in Anatolien zerschlagen. Lediglich einzelne überlebende Armenier_innen blieben in diesen Regionen ansässig.

Angesichts des Desinteresses Großbritanniens und Frankreichs intervenierte Griechenland militärisch, um Westanatolien mit seiner vermeintlich griechischen Bevölkerungsgruppe unter seine Kontrolle zu bringen. In einigen Gebieten konnte diese Intervention zwar Massaker an und Vertreibungen von nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen stoppen, gleichzeitig schuf sie aber neue Probleme. Griechenland benutzte das legitime Schutzbedürfnis dieser Bevölkerungsgruppen als Vorwand zur Durchsetzung seiner eigenen machtpolitischen Interessen (vgl. Naimark 2008: 61). Griechenland versuchte sich entgegen dem Friedensvertrag von Sèvres die spätere Provinz Izmir einzuverleiben und erklärte die dortige nicht-muslimische Bevölkerung kurzerhand zu Griech_innen.³⁷ Die tatsächlichen Interessen der Bevölkerung rückten so in den Hintergrund. Zwar beendete die Intervention gewaltsame Übergriffe gegen Nicht-Muslim_innen, doch verübten griechische Truppen ihrerseits Massaker an der muslimischen Bevölkerung. Zudem schien die Intervention die Behauptung türkischer Nationalist_innen zu bestätigen, dass die Nicht-Muslim_innen nicht der türkischen Nation angehörten, sondern fremden Nationen. Die griechische Intervention erhielt keinerlei Unterstützung durch die Militärmächte Großbritannien und Frankreich. Nach der armenischen Niederlage konnte die Ankara-Regierung ihre Truppen von Ost- nach Westanatolien verlagern. Trotz fehlender Unterstützung durch die Entente dauerte der Krieg insgesamt fast drei Jahre, nicht zuletzt, weil die Ankara-Regierung neben vielfältigen Widerstandsbewegungen und Aufständen mit einer verbreiteten Kriegsmüdigkeit in der Bevölkerung zu kämpfen hatte.

Nach zahlreichen Gefechten und Schlachten, aus denen weder Griechenland noch die Ankara-Regierung als eindeutiger Sieger hervorging, kam es im August 1921 zu einer Entscheidungsschlacht am Sakarya-Fluss. Griechenland plante nach Ankara zu marschieren, um die dortige türkische Regierung auszuschalten. Allerdings kam die Offensive nach ersten Erfolgen ins Stocken. Nach einem türkischen Gegenangriff am 8. September 1921 begannen die griechischen Truppen den Rückzug. Dies führte zu einer Fluchtbewegung Hunderttausender Christ_innen

37 Im Friedensvertrag von Sèvres war hingegen vereinbart, dass die spätere Provinz Izmir zuerst noch nominell im Osmanischen Reich verbleiben und nach fünf Jahren in einer Abstimmung der dortigen Bevölkerung darüber entschieden werden sollte, ob die Region im Osmanischen Reich bleiben oder ein Teil Griechenlands werden würde.

aus den umkämpften Gebieten (vgl. Naimark 2008: 62). Äußerungen der Ankara-Regierung, aber auch die Vorgehensweise der türkischen Truppen beim Vormarsch machten dabei deutlich, dass es nicht bloß darum ging, die griechischen Truppen zurückzudrängen. Ziel war vielmehr, sämtliche vermeintlichen Griech_innen zu vertreiben – einschließlich derjenigen, die autochthone Bewohner_innen des Osmanischen Reiches waren (vgl. Naimark 2008: 66). Nach der Schlacht am Sakarya-Fluss bildete sich eine Frontlinie, hinter der sich beide Gegner_innen verschanzten. Größere Gefechte oder gar Schlachten blieben aus. Dies änderte sich erst mit einer langfristig vorbereiteten türkischen Offensive, die am 26. August 1922 in der Provinz Kütahya begann. Nach wenigen Tagen wurden die griechischen Truppen besiegt, die sich dann zusammen mit christlichen Zivilist_innen in die Region Izmir sowie an die Küste zurückzogen. Anfang September zogen sich die griechischen Truppen auch aus Izmir zurück. In der Stadt hielten sich nur noch Zivilist_innen auf, als türkische Truppen sie am 9. September 1922 besetzten. Ein Teil der christlichen Zivilist_innen, schätzungsweise etwa 150.000 bis 200.000 Menschen (vgl. Naimark 2008: 70) hatte sich aus Angst vor dem Einmarsch türkischer Truppen zusammen mit den griechischen Truppen nach Griechenland abgesetzt. Die türkischen Truppen verübten Massaker an der übrig gebliebenen christlichen Zivilbevölkerung. Anschließend wurden die christlichen Stadtteile von Izmir in Brand gesteckt. Insgesamt wurden hierbei schätzungsweise 10.000 bis 15.000 Menschen getötet (vgl. Naimark 2008: 70). Die überlebenden christlichen Zivilist_innen aus Izmir wurden anschließend vertrieben. Dabei starben viele oder wurden getötet, nur wenige überlebten die Flucht nach Griechenland. Die Vertreibung der christlichen Bevölkerung von Izmir sowie aus anderen Gebieten des Osmanischen Reichs wurde 1923 im Zuge des Bevölkerungsaustauschs zwischen Griechenland und der Türkei nachträglich legalisiert.

Vernichtung und Vertreibung der Pontus-Griech_innen

Nach der Zerschlagung Armeniens und parallel zum Krieg gegen Griechenland in Westen Anatoliens gerieten die Pontus-Griech_innen ins Visier der türkischen Nationalbewegung. Dabei handelt es sich um eine christliche Bevölkerungsgruppe, die an der Schwarzmeerküste lebte. Anfang 1921 wurden schrittweise zuerst die Männer und etwas später auch die restliche Bevölkerung der Pontus-Griech_innen nach Zentralanatolien deportiert (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 291). Gleichzeitig wurden führende Persönlichkeiten der Pontus-Griech_innen als vermeintliche Rädelsführer von Unabhängigkeitsgerichten zum Tode verurteilt und hingerichtet (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 293). Die Deportationen und Hinrichtungen waren Ende 1921 weitgehend abgeschlossen. Anschließend begann Anfang 1922 eine Militäroperation der Zentralarmee. Der Generalstab berichtete, die Zentralarmee habe »im gesamten Gebiet die rebellischen

griechischen Dörfer und Orte, die ihnen Unterstützung gaben, durchsucht und eins nach dem anderen gesäubert. So wurde dieses Furunkel, der seit Jahren an unseren Schwarzmeerküsten nagte, samt Wurzeln abgerissen und weggeschmissen« (Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 294).

In dem Bericht wird die gesamte Bevölkerung der Pontus-Griech_innen zu einem Problem erklärt, für das nur eine Lösung denkbar sei: Vertreibung und Vernichtung. Die türkische Bezeichnung von Bevölkerungsgruppen als »Furunkel« entspricht dem Sprachbild des Geschwürs, das im Kontext von Massenmorden häufig verwendet wird. Bei der Militäroperation wurden laut dem Generalstab insgesamt 11.188 Personen getötet und 10.886 Personen gefangen genommen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 1974: 294). In den Berichten finden sich keinerlei Angaben über etwaige Verluste der Zentralarmee. Anders als bei der Operation gegen den Koçgiri-Stamm wurde das Vorgehen der Zentralarmee gegen die Pontus-Griech_innen weder im Parlament noch von den Medien oder von Vertreter_innen des Staatsapparates kritisiert.

Die überlebenden Pontus-Griech_innen wurden 1923 im Zuge des Bevölkerungsaustauschs zwischen Griechenland und der Türkei nach Griechenland zwangsumgesiedelt. Die genaue Opferzahl der Vernichtungsaktionen, aber sogar schon die konkrete Benennung des Vorgehens sind indes umstritten. Während der türkische Generalstab von einer niedergeschlagenen Rebellion sowie von 11.188 getöteten Pontus-Griech_innen spricht, gehen andere Schätzungen von einer deutlich höheren Zahl an Todesopfern aus. Zudem bezeichnen sie den Vorgang als ethnische Säuberung oder gar als Genozid, wie etwa der Historiker Konstantinos Fotiadis, der die Zahl der getöteten Pontus-Griech_innen auf insgesamt 303.238 beziffert (vgl. Fotiadis 2019: 496).

Das Ende des Sèvres-Vertrags

Angesichts des Desinteresses Frankreichs und Großbritanniens, den Friedensvertrag von Sèvres militärisch durchzusetzen, führten die militärischen Erfolge der Ankara-Regierung zu dessen faktischer Annullierung. Innenpolitisch zeigte sich die Unterlegenheit der bisherigen osmanischen Reichsführung gegenüber der Ankara-Regierung. In Ankara hatte sich zu diesem Zeitpunkt Mustafa Kemal gegen andere politische Führungsfiguren durchgesetzt. Am 5. August 1921 verabschiedete die Große Nationalversammlung ein Gesetz, mit dem sie die Kompetenzen und Befugnisse des Parlaments zeitlich befristet auf drei Monate an Mustafa Kemal übertrug. Kemal wurde zum Oberbefehlshaber (Başkumandan) ernannt (vgl. Aybars 2014: 151). Damit hatte sich das Parlament selbst entmachtet. Mustafa Kemal wurde zu einem Diktator im ursprünglichen, klassischen Sinne: ein zeitlich befristetes Amt mit unbegrenzten Vollmachten. Das Gesetz wurde drei Mal verlängert. Ab August 1922 wurde es so verändert, dass die politischen

Kompetenzen und Befugnisse des Oberbefehlshabers wegfielen und seine alleinige Befehlsgewalt auf das Militärische beschränkt war (vgl. Yaman 1992: 108-109). 1922 waren die Machtverhältnisse zwischen Istanbul und Ankara so deutlich, dass die Ankara-Regierung im November 1922 beschloss, das Sultanat abzuschaffen. Der osmanische Herrscher, der zuvor zugleich die politische Macht (Sultanat) und die religiöse Autorität (Kalifat) besaß, war nun auf die Rolle der obersten religiösen Autorität beschränkt.

Im Dezember 1922 begannen die Verhandlungen zwischen Großbritannien, Frankreich, der Ankara-Regierung und weiteren Staaten, die Teile des Osmanischen Reiches für sich beanspruchten, über einen neuen Friedensvertrag. Dieser sollte den obsolet gewordenen Vertrag von Sèvres ersetzen. Diese Verhandlungen führten am 24. Juli 1923 zum Vertrag von Lausanne, der die Grenzen des neuen türkischen Nationalstaats festlegte. Die Entente akzeptierte dabei weitgehend die Vorgaben, die auf den türkischen Nationalkongressen in Erzurum und Sivas 1919 gemacht worden waren. Allerdings musste die Ankara-Regierung auf Gebiete im heutigen Nordirak verzichten. Aufgrund der Erdölvorkommen erklärte Großbritannien diese Region für unverzichtbar. Die kurdischsprachige Region um Mosul wurde in das Königreich Irak eingegliedert, das unter britischem Mandat stand. Die heutige Provinz Hatay wurde dem französischen Mandatsgebiet in Syrien zugeordnet.³⁸

Mit der Konvention über den Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei vom 30. Januar 1923, die während der Verhandlungen über den Vertrag von Lausanne verabschiedet worden war, wurde die bereits stattgefundenen Vertreibung der christlichen Bevölkerung aus dem Gebiet der heutigen Türkei nachträglich legalisiert. Zudem wurde die Zwangsumsiedlung der übrig gebliebenen christlichen Bevölkerung aus der Türkei vereinbart. Im Gegenzug sollte die muslimische Bevölkerung aus Griechenland in die Türkei umgesiedelt werden. Insgesamt wurden 1.142.674 Christ_innen in der Türkei als Umzusiedelnde erfasst. Allerdings wurden nach Abschluss der Konvention nur 186.189 Personen tatsächlich nach Griechenland umgesiedelt. Die übrigen 956.485 Personen waren bereits zuvor vertrieben worden oder hatten selbsttätig die Gebiete der heutigen Türkei verlassen (vgl. Yüksel 2007: 68-69). Die Zahl der Muslim_innen, die aus Griechenland in die Türkei zwangsumgesiedelt wurden, wird auf 380.000 bis 460.000 geschätzt (vgl. Yüksel 2007: 44).

Im Gegensatz zum Sèvres-Vertrag enthielt der Lausanne-Vertrag keinerlei Bestimmungen über eine Selbstbeständigkeit oder Autonomie nicht-türkischer Bevölkerungsgruppen, es war lediglich die Rede von Minderheitenschutz. Dabei setzte sich die türkische Seite mit ihrer Position durch, wonach es in der Türkei keine

38 Im Juli 1939, kurz vor Beginn des Zweiten Weltkriegs, überließ Frankreich aus außenpolitischen Gründen die spätere Provinz Hatay der Türkei.

sprachlichen oder ethnischen Minderheiten, sondern lediglich religiöse Minderheiten gäbe (vgl. Yıldız 2016: 132-133). Damit wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Der türkische Alleinvertretungsanspruch im neuen Staat wurde von den anderen Mächten faktisch anerkannt. Die Rechte der nicht-muslimischen Minderheiten wurden auf die Bereiche Religion, Kultur und Bildung beschränkt – politische Rechte wurden nicht gewährt. Des Weiteren wurde im Lausanne-Vertrag nicht festgelegt, wie die vereinbarten Minderheitenrechte auch tatsächlich gewährleistet werden können. Dies erleichterte es der türkischen Staatsführung, diese Rechte zu missachten und im November 1925 die Minderheiten dazu zu forcieren, gänzlich darauf zu verzichten (vgl. Aktar 2009: 39).